

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	97 (2005)
Artikel:	Dorfskandal in Wollerau : die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841
Autor:	Röllin, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-169132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dorfskandal in Wollerau

Die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841

Werner Röllin

Am Dienstagabend, den 5. Oktober 1841, erreichte die Kunde von der Selbstentleibung der Frau des Johannes Meister, wohnhaft in der Sägerei zu Schindellegi, den Wollerauer Bezirkslandammann Dominik Höfliger. Nach der Sezierung durch die zwei Bezirksärzte Dr. Gassmann und Dr. Städelin wurde der Leichnam der Selbstmörderin Maria Anna Meister-Müller auf Anweisung der Schwyzter Regierung und mit Zustimmung des katholischen Ortspfarrers Carl Kümin in nächtlicher Stille und ohne Glockengeläute am Freitagmorgen um 3 Uhr an einem besonderen Ort auf dem Wollerauer Friedhof beigesetzt. Umgehend verbreitete sich das Gerücht in Wollerau, dass die Beerdigung einer Suiziden die Grabsruhe der andern Bestatteten stören könnte. In der Nacht zum Sonntag wurde der Sarg von Unbekannten wieder ausgegraben und über die Kirchhofmauer geworfen. Da der Sargdeckel weggezerrt war, lag die Leiche der Maria Anna Meister-Müller während des ganzen Sonntags frei herum zur Ergötzung der Schaulustigen, von denen eine grosse Zahl aus dem benachbarten Zürichbiet stammte.

Auf den Sonntagnachmittag berief man eine ausserordentliche Kirchgemeinde ein, die in der Pfarrkirche nach dem Kilbigottesdienst abgehalten wurde, wobei die Anwesenden einstimmig beschlossen, die Wiederbestattung der Leiche auf dem geweihten Friedhof nicht zu tolerieren. Trotz des Kirchgemeindebeschlusses und der Drohung vieler erregter Bewohner des Bezirkes Wollerau, Gewalt anzuwenden, wollte der couragierte, menschlich und rechtlich korrekt handelnde Bezirkslandammann Dominik Höfliger die Leiche der Selbstmörderin unter Polizeischutz innerhalb der Friedhofmauern der Pfarrei Wollerau erneut bestatten lassen. Deswegen forderte er mit einem Expressbrief Hilfe von der Schwyzter Regierungskommission an. Diese sandte am Montagnachmittag als Vertretung den Schwyzter Bezirkslandammann Styger zusammen mit Polizeidirektor Reding. Diese wiesen den Wollerauer Bezirksrat zum rechtmässigen Handeln an, also zur erneuten Bestattung, und zur Einleitung einer Strafuntersu-

chung wegen der widerrechtlichen nächtlichen Exhumierung. Da die Täter offenbar aus dem Umfeld politisch wichtiger Wollerauer Familien stammten, wurden zwar einzelne, der Tat Verdächtigte dingfest gemacht und nach Schwyz gebracht. Nach der Übernahme des Amtes des Wollerauer Bezirkslandammanns durch Johann Joseph Theiler im Frühling 1842 wurde die Untersuchung offensichtlich amtlich behindert, unterdrückt und letztlich eingestellt, wobei ein Grossteil der offiziellen Akten mit Absicht verschwand. Dominik Höfliger und Pfarrer Carl Kümin fielen bei den neuen örtlichen Machthabern nach der Amtsniederlegung Höfligers in Ungnade. Die Regierung von Schwyz machte von diesem Zeitpunkt nur mehr gute Miene zum bösen Spiel in Wollerau.¹

Es gilt nun im Folgenden, die politische Struktur im damaligen Bezirk Wollerau aufzuzeigen, innerhalb der sich die dramatischen Ereignisse im Oktober 1841 abgespielt haben. Anschliessend soll aufgezeigt werden, wie der Streit um die Bestattung als Stellvertreterkonflikt die politischen Parteien in Wollerau für längere Zeit endgültig in zwei Lager spaltete, wobei nicht im heutigen Sinne von parteipolitischen Gruppierungen gesprochen werden kann.

Politisch bewegte Zeit

Die nach heutigen Massstäben unmenschliche Behandlung der Leiche von Maria Anna Meister-Müller muss einerseits im Lichte der damals äusserst negativen Beurteilung des Suizides, anderseits mit Blick auf die Vehemenz des aufrührerischen Verhaltens eines Teils der Wollerauer Bevölkerung als eine Spontanreaktion in einer politisch unruhigen Zeit gesehen werden.

Selbstmord als Entheiligung des eigenen Körpers wurde vor der Einführung der Bundesverfassung 1848 auch in den Schwyzter Höfen mit öffentlicher Verachtung, Entzug des kirchlichen Bestattungsrituals und Verbot der Beerdigung auf dem geweihten Friedhof bestraft. So wurde im Jahr 1738 Johann Peter Litschi, der sich in der Hummelmattscheune im Hof Pfäffikon erhängt hatte, auf Anweisung der

¹ Akten Höfe; Akten Schwyz überlassene Schreiben; Akten Schwyz Verhöramt; Akten Schwyz Korrespondenz 1839–1841.

Schwyzer Obrigkeit zur Nachtzeit an einem abgelegenen Ort im Wald verscharrt.² Nach der Französischen Revolution handhabte man die Bestattungsproblematik bei Freitod etwas toleranter. Gemäss Ratsverhandlungen vom 3. und 8. November 1834 ordnete der Wollerauer Bezirkslandammann Josef Theiler mit Zustimmung der Obrigkeit von Schwyz die Beerdigung von Joseph Ochsner, der sich erhängt hatte und als geisteskrank erklärt wurde, in aller Stille ohne religiösen Ritus zur Nachtzeit auf dem Wollerauer Friedhof an.³

Politisch wurde der Bezirk Wollerau nach dem Hörner- und Klauenstreit und der Massenschlägerei vom 6. Mai 1838 an der Schwyzer Landsgemeinde in Rothenthurm – das Protokoll der Wollerauer Bezirkslandsgemeinde nennt

die Vorkommnisse vom 6. Mai «unglückliche Ereignisse»⁴ – durch eine bezirksinterne Affäre erschüttert. Das Bezirksratsprotokoll vom 5. Oktober 1839 meldet, dass Rathsherr und Präsident der Verhörkommission Johann Baptist Fuchs, wohnhaft auf dem Hof Schweiwies, flüchtig sei. Dem Verschwundenen wurde dessen Bruder Josef zum Vogt gegeben.⁵ Am 9. Oktober 1839 wurde gemäss Bezirksratsprotokoll alt Gerichtspräsident Theiler für den flüchtigen Rathsherr Fuchs in den Bezirksrat Wollerau bestellt.⁶ Zur gleichen Zeit muss auch Bezirksstatthalter Johann Baptist Kümin, wohnhaft im Weingarten, geflohen sein, denn am 9. des Monats wird Gerichtspräsident Theiler im Ried als dessen Vogt genannt.⁷ Am 26. Oktober 1839 wird Kümin offiziell als flüchtig bezeichnet.⁸

² Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Pfäffikon B.WC 16: «*Copia. Erkanntnüs von Schwyz. Umb den leidig ünglücks fahl, im Hof Pfäffikon, dass der Johann Peter Litschi in der Hummelmatt Scheür Erhenket abgewissen ünd befunden worden, an bey aber so vihl probiert worden, wie auch Hr. Ammann Johannes Steiner, ünd Hrn. Seckelmeister Joseph Feusi, von der freündschaft abgeordnete Erschienen, üns underthänig gebeten, dass weilen dieser Litschi ein verrükter, ünd wahnwiziger Mann, so von daheren an denen Ketten angeschlossen gewesen, in Gnaden verschonet, ünd immer freündschaft confideriert werden möchte, und haben unsrer gnädige Herren ünd oberen Landamman ünd gesessener Landrath, bey solch der sache ümständen, aus sonder gütigkeit, auch in Erwegung Eines Ehrlichen Geschlechtes ünd jederweiler getreuer aufführung der freündschaft, Erkennt, ünd der freündschaft überlassen disen Peter Litschi ab dem Strickh abnehmen zu lassen, welcher danethin an Einem Abgelegenen orth in Einem Holz oder wald, nächtlicher weil verscharrt werden solle, dises Peter Litschis mittel sollen dem hochoberkeitlichen hiero zu stellen, ünd von der freündschaft, die gebührenden Kösten bezahlt werden sollen. Actum Schwyz d. 4ten Juny 1738. Landsbreiber Jn der Bzin.*»

Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Pfäffikon B.XC 28. Schon im Jahre 1575 stritten sich Schwyz und der Abt von Einsiedeln über das Fallrecht im Suizidfall. Schwyz setzte damals seinen Anspruch auf den Fall, d.h. das Bezugsrecht des besten Stück Viehs oder Kleides des Verstorbenen durch, wobei Abt Adam aus Gründen der Rechtsunsicherheit nachgab.

³ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 263 zum 3. November 1834: «Nachdem Titl. Hr. Landamann Theiler Relation über den traürgen Todfall des Joseph Ochsners ertheilt, ünd der Gegenstand mit Beyzäg der hiesigen Hochw. Geistlichkeit in weise Berathüng gezogen worden: Jn Erwägung, weil Itens aus dem auffgenommenen Visum et Repertum hervorgeht, dass Ochsner Geistes krank gewesen, ünd diese Geistes Krankheit haüptsächlich in dem im vordern Theil des Gehörs aufgefundenen krankhaften Zustande ihrem Gründ haben solle: Jn Erwägung weil aber 2tens die allgemeine Überzeugung obwallet, dass derselbe einen ünchristlichen Lebenswandelt geführt; Jn Erwägung, weil 3tens erwiesen, dass der selbe sich in einem Wald hiesigen Bezirks an einem Tandli an seinem seitenen Halstüch gewaltsam erhängt hat ünd sich des Selbstmordes schuldig gemacht: In Erwägung, weil 4tens beim Beyspil im hiesigen Bezirk aus gewissen werden kann, dass Selbstmörder solche Art in geweihter Erde jemals begraben worden: Erkennt, dass Joseph Ochsner in aller Stille

ohne Glokengeleute bey der Nacht auf dem Kirchhof an einem abgesonderten Ort ohne Abhaltung Gedächtnis Feyer beerdigt werden solle, hierbei aber ward der Wünsch aügesprochen ünd selbe dem in hier gegenwärtigen Hr. Landamann Gyr, angezeigt oder dass denselben von dessen Verwandten in Einsiedeln möchte auf Einsiedeln genohem werden all da nach ihm Gütfinden beerdigt werden.»

S. 266 zum 8. November 1834: «Ward das eigenhändige Schreiben des Titl. Hochgeachteten Kantons Landamanns Abyberg belesen, ünd hierauf in Beyseyn der Hochw. gezogenen Geistlichkeit hiesigen Bezirks die nochmalige Berathüng über die Art ünd Weise der Beerdigung des ünglücklichen Joseph Ochsners angehoben worden. Jn Erwägung weil 1tens vom Hohen Standes Presidium der Wünsch aügesprochen ward, dass in dem früheren Rathsbeschluss noch die Modification möchte bey gebracht werden, dass ganz im Stillen für des Uglücklichen Seelen Gedächtnis möchte gehalten werden, Jn Erwägung, weil 2tens das conveische Recht, die feyerliche Beerdigung feyerlich ünd Abhaltung der Gedächtnisse für Selbstmörder aüdrücklich üntersagt, ward dem aügesprochenen Wünsch gemäss des Hohen Standes Presidiums erkennt, dass gestützt auf die ferneren schon angebrachten Gründe bey dem früheren Erkanntnüs sein Verbleiben haben soll mit der Modification, dass dessen Verwandten üm den Uglücklichen Rechnung zu tragen ünd ferneren scandelosen Aüssichten aüszuleichen ganz im Stillen ohne alle Feyerlichkeit nach dessen Beerdigung für ihn Gedächtnis halten oder andere gute Werke aüzüben lassen mögen.»

⁴ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847, zum 13. Mai 1838.

⁵ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 2.

⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 3, 6: «Für das fehlende Mitglied der Verhör Comission /für Baptist Fuchs:/ würde Rathsherr Theiler von Wollerau als K. President gewählt.»

⁷ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 4: «Hr. Gerichtspresident Theiler im Ried als Vogt der Frau Statthalter Kümin im Weingarten verlangt Weisung, betreffen des von Landschreiber Kümis durch Mitwirkung ihres Ehmanns Statthalter Baptist Kümin verschriebenen ünd versetzten Frauen Vermögens.»

⁸ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 6: «Statt dem flüchtigen Statthalter Baptist Kümi im Weingarten würde bestellt Rathsherr Theiler von Wollerau als Substitut.»

Johann Baptist Kümin, dessen gleichnamiger Vater zweimal das Amt des Wollerauer Bezirkslandammanns bekleidet hatte, wurde am 15. Mai 1836 zum Bezirkslandamman gewählt, desgleichen Johann Baptist Fuchs als Ratsherr. Beide waren Mitglieder verschiedener Kommissionen, z.B. 1837 für den Bau der Bächerstrasse,⁹ Kümin betätigte sich auch als Vogt bevormundeter Frauen und Kinder.¹⁰ Möglicherweise hat sich Johann Baptist Kümin an Mündelgeldern strafrechtlich vergangen.¹¹ Johann Baptist Fuchs seinerseits war zum Zeitpunkt seiner Flucht verschiedenerorts stark verschuldet.¹² Jedenfalls musste ab Spätsommer 1840 der Konkurs (Falliment) über die Hinterlassenschaft des ehemaligen Bezirksratsmitgliedes Fuchs angekündigt werden.¹³ Bei Johann Baptist Kümin scheint der Verkauf von liegendem Gut die Verpflichtungen gedeckt zu haben.¹⁴

⁹ Dettling, S. 207; Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 am 15. Mai 1836: «*Hr. Amts Statthalter Joseph Baptist Kümin zum Landammann für künftige 2 Jahr erwählt.*»; Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 359 am 3. Januar 1837, S. 363 am 26. Januar 1837: Landammann Kümin als Kommissionsmitglied für die Begutachtung des Kantonalen Steuergesetzes, S. 372 am 1. April 1837, S. 375 am 13. April 1837 und S. 406 am 14. Oktober 1837: Ratsherr Fuchs als Mitglied der Kommission für die Zoll-Gant.

¹⁰ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 361 am 14. Januar 1837: Landammann Kümin als Vogt des Leonz Müller; Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 14 am 4. Januar 1840: Statthalter Kümin wird als Vogt der Columba Bühler durch Dr. Gassmann ersetzt.

¹¹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 6f. am 2. November 1839: «*Ge-hörte Beschwerde ab Seiten der Verwandtschaft des Leonz Müllers sel. Kinder in Bäch würde beschlossen, deren Vogt Statthalter Baptist Kümi zür Rechnungsabgabe aufzufordern im Nichterscheinungsfalle desselben soll dessen ungeachtet die Rechnung vorgenommen werden.*»; S. 14 am 4. Januar 1840: «*Auf die von Landamann Bachmann gestellte Frage, ob Statthalter Kümin die an seine Clientin Columba Bühler angeblich zügutthabenden 300 fl. nicht des Leonz Müllers sel. Kindern welche Statthalter Kümin laßt Rechnung an 900 fl. schuldig ist überwisen werden können? beschlossen sofern obige 300 fl. von der Verwandtschaft der Col. Bühler als richtig anerkannt seyen, sei dies zu bewilligen.*»

¹² Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 2 am 5. Oktober 1839: «*Dem Weibel Müller als Vogt des Franz Kümis auf Obermühle Vollmacht ertheilt beschlagend die Anforderung auf Baptist Fuchs auf Schweigwies nach Gütfinden zu handeln.*»; S. 5 am 15. Oktober 1839: «*Auf Anfrage des Landamann Bachmanns, ob die Creditoren des Baptist Fuchs in Schweigwies für ihre Forderungen sich durch auszuhübende Treibrechte sichern können oder nicht, würde den Creditoren zugestanden, allen Rechten unschädlich mit den Treibrechten vorzufahren.*»; S. 19 am 25. Januar 1840: «*Auf Anbringen des Job. Fuchs als Vogt des Baptist Fuchs in Schweigwies und Bewilligung zum Verkauf der dem Hr. Bär auf Samstagern für ein Geldanleihe von 300 fl. verschriebenen Reben im Hürügis, wird beschlossen, dieses Grundstück auf öffentlicher Gant möglich höchst zu veräußern.*»

Es liegt auf der Hand, dass das plötzliche Verschwinden der beiden Ratsmitglieder im Herbst 1839 mit finanziellen Unregelmässigkeiten bei der Finanzverwaltung des Bezirks Wollerau zu tun haben musste. An der ordentlichen Bezirkslandsgemeinde vom 11. Mai 1840 konnte die Bezirksrechnung für das Jahr 1839 ohne offizielle Begründung von Seiten der Bezirksbehörde nicht vorgelegt werden. Das Protokoll der Bezirkslandsgemeinde bemerkt dazu: «*Ward nach vorgegangener Publication die gewohnte Bezirksgemeinde abgehalten, u. nach geeigneter Eröffnungsrede Hr. Landamann Bachmanns, zugleich bemerkt, dass die übliche Bezirksrechnung, aus dem Grunde nicht dem Volk mitgetheilt werden könne, weil selbe vom dreifachen Rath eine hiefür bestellte Prüffungs Commission überwiesen sey.*»¹⁵

Dass viel politische Munition in der Luft lag, verrät auch das Protokoll des Dreifachen Bezirksrats als Ausschuss der

S. 23 am 8. Februar 1840: «*Auf die Frage des Weibel Müllers ob er für des Franz Kümis Anforderungen auf Baptist Fuchs in der Schweigwies an dessen Habseligkeiten bezahlt machen könne, wird erkennt: dass wenn die Anforderung kanntlich sei, er sich dafür bezahlt machen möge, was aber angestritten werden soll gütlich oder rechlich beseitigt werden, und über dem bis künftigen Dienstag gegenseitig auszunehmen, nicht gestehenden falls die weitern Creditoren ohne Rüksicht auf Weibel Müller sich bezahlt machen mögen.*»

¹³ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 59 am 6. August 1840: «*Dem Verlangen des Meister Theodor Bachmann auf Gibel, Josef Stössel und Jakob Meister um Bewilligung einer f.g. Noth Gant und Falliment über Baptist Fuchs Liegenschaften in Schweigwies, wird beförderlich zu entsprechen beschlossen.*»; S. 80 am 10. Dezember 1840: «*Wird aufs neue erkennt das Falliment über Baptist Fuchs beförderlich abzuhalten falls aber Protestation erhoben würde soll selbe als Protocoll gegeben und der Protestant sich schriftlich ausweisen, dass die Creditoren mit der Versilberung des Falliments zu finden seyen.*»; S. 101 am 15. März 1841: «*Erschien Hr. President Bühler als Curator der Creditor Masse des Baptist Fuchs, verlangend, dass das Faliment auf Baptist Fuchs u. dessen Liegenschaften mit Beförderung möchte publiciert u. in Vollzug gesetzt werden, ward erkennt, das Falliment auf künftigen 19. März durch öffentliche Blätter bekannt zu machen und dann am 29. März die Falliments Verhandlung vorzuziehen.*»

¹⁴ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 106 am 17. April 1841: «*Ward auf erhaltene Kunde Herr Sekelmeister Theiler beauftragt die nötigen Feld u. Räbenarbeiten auf dem Heimwesen des Statthalters Kümi im Weingarten auf Kosten der Creditoren od. des künftigen Züstanders vorzunehmen, ebenso ward seiner Clientschaft gestattet zu ihrem Bedürfnis auf ihren Liegenschaften pflanzen zu mögen.*» Wahrscheinlich ist Johann Baptist Kümin später wieder in sein Stammgut im Weingarten zu Wollerau zurückgekehrt, denn am 25. Juni 1849 verstarb er dort im Alter von 62 Jahren, 11 Monaten und 22 Tagen als Sohn des Johann Baptist Kümin und der Catharina Müller sowie als Gemahl der Anna Maria Kümin (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 25f).

¹⁵ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 11. Mai 1840.

Bezirksbehörde vom 15. September 1840: «Würde die von der Prüffungs Commission revidirte Bezirksrechnung vom Jahr 1839 belesen und in Folge deswegen erhobener hitzigen Debaten die Genehmhaltung derselben verschoben.»

Am 26. September 1840 befand der Dreifache Rat unter Traktandum 3: «Wird die revidirte Bezirksrechnung vom Jahre 1839 belesen und gefünden, dass selbe wie sie gestellt, nicht angenommen werden könne, und beschlossen es soll diese Rechnung zu nochmaliger Revidirung der Prüffungs Commission übergeben werden, wobei Landamann Höfliger, alt Landamann Bachmann, Sekelmeister Fuchs und Rathsherr Math. Theiler Anteil zu nemmen haben.»¹⁶

Damit verschwindet der Streit um die Bezirksrechnung 1839 aus Akten und Protokollen des damaligen Bezirks Wollerau. Es ist offensichtlich, dass sowohl die Flucht der zwei Bezirksratsmitglieder wie die Finanzaffäre um die Rechnung 1839 von den örtlichen Trägern der politischen Macht rasch der Vergessenheit überantwortet wurden: Kollektive Verdrängung als Mittel der Konfliktbewältigung. Derselbe Mechanismus funktionierte dann auch im Fall der Maria Anna Meister-Müller.

Eine einzige direkte Konsequenz hatten die Flucht- und die Finanzaffäre an der ordentlichen Maien-Bezirkslandsgemeinde vom 11. Mai 1840: Obwohl der abtretende Landammann Anton Bachmann Rathsherr Johann Josef Theiler als seinen Nachfolger für das Amt des Bezirkslandammans vorschlug, wurde auf Antrag von Richter Bühler der ehemalige Säckelmeister und amtierende Kantonsgerichtssubstitut Dominik Höfliger aus Bäch mit 295 gegen 259 Stimmen zum Bezirkslandammann gewählt. Daraufhin schlug Anton Bachmann den nichtgewählten Rathsherr Johann Josef Theiler zum Statthalter vor, was von der Bezirkslandsgemeinde akzeptiert wurde.¹⁷ Zwei Jahre später, an der Bezirkslandsgemeinde vom 8. Mai 1842, wurde Johann Josef Theiler problemlos zum Bezirkslandammann gewählt.¹⁸

Nach der Wahl Dominik Höfligers zum Bezirkslandammann schlug am 11. Mai 1840 aber die aufgewühlte Stimmung schon beim vierten Wahlgeschäft wieder um: Statt Richter Bühler wurde Dr. Johann Wilhelm Gassmann mit 260 zu 227 Stimmen zum Bezirkslandschreiber gewählt.¹⁹ Aus dieser Konstellation heraus ergab sich die Situation, dass sich Statthalter Johann Josef Theiler ab Frühling 1840 und später zunehmend auch Dr. Gassmann zu Antipoden Dominik Höfligers entwickelten, was bei der Bewältigung des Selbstmordes der Maria Anna Meister-Müller eine bedeutsame Rolle spielen sollte.

Die wichtigsten Protagonisten

Maria Anna Meister-Müller, Gemahlin des Johannes Meister, die sich am 5. Oktober 1841 auf dem Territorium der Pfarrei Wollerau erhängte. Da nach der nächtlichen Bestattung kein Eintrag ins Wollerauer Sterbebuch erfolgte, sind wir auf die Angaben im Tauf- sowie im Ehebuch der Pfarrei Wollerau angewiesen. Demnach gibt es zwei in Wollerau als Täufling eingetragene Frauen gleichen Namens: die am 16. Juni 1782 geborene Maria Anna Müller, Tochter des Adelrich Müller und der Maria Anna Meisterin mit den Taufpaten Johannes Müller und Maria Anna Müller, sowie die am 16. November 1783 geborene Maria Anna Müller, Tochter des Carl Müller und der Helena Kümin mit den Taufpaten Clemens Höfliger und Maria Anna Müller. Beiden Täuflingen gemeinsam war die Taufpatin Maria Anna Müller. Im Wollerauer Ehebuch wird für den 3. Mai 1805 lediglich die Heirat von Johannnes Meister mit Maria Anna Müller ohne weitere Angaben aufgeführt. Mit diesen wenigen Daten ist es nicht möglich zu klären, welche der beiden Frauen die Gemahlin des Advokaten Johannes Meister war.²⁰ Gewöhnlich

¹⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 66 zum 15. September 1840; S. 68 zum 26. September 1840.

¹⁷ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 11. Mai 1840: «Darauf würde von Hr. Landammann Bachmann, auf künftige 2 Jahre oder verfassungsmässige Dauer zum regierenden Landamman des Bezirks vorgeschlagen a) Hr. Rathshsr. Jos. Theiler in Wollerau, u. von Richter Bühler b) Hr. Kantonsgerichts Substitut Dom. Höfliger, wobei letzterer mit 1.) 295 gegen 259 Stimmen gewählt würde, worauf nach angemessener Antrittsrede derselbe dem Volk, so wie dieses jenem den feyerlichen Eid geleistet. Zum Amtsstatthalter würde von Hr. Landa. Bachmann vorgeschlagen Hr. Rathshsr. Jos. Theiler dieser aber an ersten zu abgerathen, wogegen jener protestiert. 2.) Darauf würde mit einhelligem Mehr zum Statthalter gewählt H. Rathsherr Jos. Theiler v. Wollerau. 3.) Zum Bezirksseckelmeister würde gewählt Hr. Gerichts President Melch. Theiler im Ried.»

¹⁸ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 8. Mai 1842: «Hierauf würde einstimmig auf künftige 2 Jahre zum Landamman gewählt Hr. Statthalter Josef Theiler in Wollerau.»

¹⁹ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 11. Mai 1840: «Würde von Hr. Richter Theiler auf Ehren beantragt, dass nun in die Wahl eines Landschreibers einzutreten beliebt worden, ein solcher in Zeit 4 Wochen 4000 fl. Caution zu leisten habe, wird eigentlich ein solcher nicht annehmbar sey. Worauf zum Bezirkslandschreiber gewählt würde: Doctor Gassmann mit 260 gegen 227 Stimmen welche Richter Bühler für sich hatte.»

²⁰ Taufbuch Wollerau 1722–1810; Ehebücher Wollerau 1643–1839.

wird die Suizidentin in den amtlichen Akten immer nur als «Frau des Johannes Meister an der Sagen» bezeichnet, also ohne genauere individuelle Namensbezeichnung. Nur im Brouillon zur Bezirksratsitzung vom 11. Oktober 1840 erscheint sie als «Joh. Meisters Frau MA Müller»²¹ und in einem Brief der Schwyzer Kantonskanzlei an den Wollerauer Bezirkslandammann vom 25. März 1842 als «Marianna Meister, geb. Müller».²²

Johannes Meister, geboren am 30. Juli 1783 in Wollerau als Sohn des Anton Meister und der Helena Müller mit Johannes Meister und Anna Margaretha Fuchs als Paten.²³ Die Militärliste Wollerau von 1845 erwähnt ebenfalls Wollerau als Taufort und Schindellegi als Wohnort, wo er zusammen mit seiner Ehefrau Maria Anna Müller bei der Sagen lebte. Er übte gemäss Militärliste den Beruf eines Advokaten aus.²⁴ Da seit den 1820er-Jahren noch andere gleichen Namens in Schindellegi lebten – z.B. Johannes Meister im Stutz oder Johannes Meister beim Sternen –, konzentrieren wir uns ausschliesslich auf jene Quellenstellen, die sich eindeutig auf Johann Meister bei der Sagen beziehen. Aus Dutzenden von Protokollstellen der Bezirksratssitzungen geht hervor, dass Johann Meister eine Art Winkeladvokat war, der ständig mit Leuten seiner Umge-

bung im Streit lag und dabei Mitbürger und Behördemitglieder injurierte, mit Mietern zankte und seine Zeitgenossen auch zu übervorteilen versuchte.²⁵ Als Seltsamkeit darf wohl auch folgende Protokollstelle aus den Bezirksratsverhandlungen vom 9. Oktober 1838 gewertet werden: «Auf das Verlangen des Johannes Meisters an der Sagen würde seiner Frau Caspar Theiler auf Allenwinden zum Vogt gegeben.»²⁶ Welches die Gründe für die Bevogtung der Advokatenfrau Maria Anna Meister-Müller waren, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Dass aber der Ruf von Johannes Meister in der Öffentlichkeit übel war, bezeugt auch sein Übername «Schelmenhansen».²⁷ Unter diesen Voraussetzungen ist zu verstehen, warum er im Zusammenhang mit der Schindellegler Ziegelhütte, die nahe der Sägerei an der Sihl stand, des versuchten Versicherungsbetruges bezichtigt wurde. Es ist deshalb einem Schreiben von Hauptmann Blattmann aus Wädenswil vom 1. April 1841 an die Wollerauer Bezirksbehörde besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

«An den W.W. Bezirksrath Wollerau

Da Johannes Meister an der Schindellegi seit dem 30. Octobris 1840 wo ihm die Ziegelhütte Gebäßlichkeit allda als Eigenthüm auffalls weise übergeben worden, nur dahin gearbeitet hat, meine Unterpfand zu schwächen, zu schmälern & selbst

²¹ Akten Höfe.

²² Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 193: «... der Teilnahme an Unfügen gegen den Leichnam der Marianna Meister, geb. Müller.»

²³ Taufbuch Wollerau 1722–1810.

²⁴ Militärliste Wollerau 1845, S. 5.

²⁵ Für die zahlreichen Stellen aus den Bezirksratsprotokollen von 1826 bis 1841 seien auszugsweise nur einige zitiert: Bezirksrat Wollerau zum 7. September 1826: «Ward Johannes Meister bey der Sagen, der dem widerholten Amtlichen Befehl von Hr. Amts Statthalter Theiler wegen einem in seinen Händen gewesenen dem Zeigler in Finsterseebrücke zugehörigen ihm durch einen Fremden entwendeten Hunde nicht befolgt, in 8 Fr. Straff und einem Zuspruch und Mahnung dass er sich in Zukünfti von solchen groben Handlungen hüte, widrigenfalls er strenger bestraft werden solle.»; zum 30. September 1826: «Ward Johannes Meister, Sagen, der laut schriftlich eingelegter Klage Hr. Oberamtmann Eschers injuriose Aeusserungen gegen Hr. Gemeindamann Lattmann in Hütten aügestossen haben soll, als der Antwort Johannes Meisters aber sich ergiebt, dass er mit dem Bedingnis gesagt, wenn der Gemeindamann Lattmann einem Befehl aügestellt, so habe er ihm aügestellt wie ein Schürk, weil diese Scheltung eigentlich nicht directe seine Person berührt, indem er diesen Befehl nicht aügestellt und von Seite des Gemeindamanns dagegen nicht widersprochen worden, ward er demselben sowie Meister dasselbe bereits früher schon gethan ihn als einen Ehren Herren anzuerkennen solches vor W.w. Rath zu erklären habe und die daherigen Citations Kosten 20 s zu bezahlen, weil aber Johannes Meister sich in seinem Vortrag einer Unwahr-

heit gegen Hr. Statthalter zu schuldnen kommen liess in 3 Fr. Straff verfällt.»; Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 26 und 28; zum 28. August 1829, S. 114: «Auf die von Johannes Meister bey der Sagen eingelegten Klage, dass ein Haüs wegen dem von Jllmer Waljer et Comp. angelegten Rechen in Hinsicht des Wüohres stark bedrohet sey, und in Gefahr stehe, ward erkennt, dass die Hr. Jllmer Walker et Comp. laüt getroffener Übereinkünft des Wüohr in ihren Kosten unklagbar erstellen sollen in zeit 4 Wochen, und dass es dem Säckelmeister Theiler ganz in allen Theilen überlassen sey, wie früher schon erkennt worden, wegen dem von ihnen in die Seitengräben gelegten Holz mit ihnen gütlich abtraktiere und nach Belieben verfügen zu mögen.»; zum 4. Juni 1840, S. 44f.: «Johannes Meister an der Sagen verlangt für seine Forderung für Haüsziis an Conrad Hafner, die gegenwärtig gebrannten Ziegel durch den Weibel zählen zu lassen, und als dem Erlös derselben seine Ansprache und den schuldigen Liedlohn der bei Bearbeitung der Ziegel aufgelaufen, zu befriedigen. Erkennt: es seyen die Ziegel durch den Weibel ein zuzählen, und der nachhere Erlös davon in drittmanns Hand zu stellen, oder er habe für die zugeschätzten Ziegel nach dem Schatzungspreis einen annehmbaren Bürg und Zahler zu stellen. 6. Casimir Theiler von Einsiedeln klagt über Johannes Meister von der Sagen über ihn von diesem gemachten Drohungen, wogegen der Beklagte erklärt die Sache nicht so ernstlich gemeint zu haben, obwohl er den Kläger mit Schimpfworten überhäuft, wofür er zu 4 Fr. Straf in 14 Tagen zahlbar verfällt wird im Nichtzahlungsfall aber ein anderes Urtheil zu erwarten habe.»

²⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 3.

²⁷ Akten Schwyz Verhöramt vom 8. November 1842.

zü ruiniren, durch Entwendung der Läden, Wänden & Ziegelbrittern, und so gar vom 30. auf den 31. Marz das Gebäude auf eben schändliche & gewaltsame Weise in Brand zu steken versucht worden ist, in der Meynung, dass die Assecurenz ihm züglikomme, da er bereits Geld darauf genommen haben solle; muss ich als einziger und bereits stark geschädigter Creditor dieser Liegenschaft dringend wünschen, dass diese Liegenschaft mir als wahres Eigenthüm unverzüglich vom W.W. Bezirksrath zugesichert werde; da ja erwiesen am Tage liegt, dass er ein in Fäll kommen kann, mir weder Zins noch Capital bezahlen zu können, da Meister statt das Gebäude aus zu bauen, und den Gewerb zu betreiben, wozu das Gebäude eigentlich errichtet worden, nun den Zins bezahlen zu können, dasselbe ganz zu ruiniren trachtet; ich hoffe diesfalls keine Fähbitte zu thün;

²⁸ Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Akten 1803–1848, Schachtel C 5,2 Politisches der Höfe Wollerau/Pfäffikon. Der Bau der Ziegelhütte Schindellegi an der Sihl unmittelbar neben der Sägerei und die damit verbundenen Schwierigkeiten sind in mehreren Protokollstücken des Bezirksrates fassbar: Bezirksratsprotokolle 1816–1838, S. 417, am 25. Januar 1838: «Erscheint Konrad Haffner Ziegler an der Schindellegi, und verlangt die Bewilligung anstatt 800 Kr. nur 1000 Kr. auf die Ziegelhütte aufzunehmen.»; Bezirksratsprotokolle 1838–1839, Brouillon, am 2. Februar 1839: «Weil schon bedeutende Kosten für die Erbauung der neuen Ziegelhütte an der Schindellegi von Hr. Rathsherr Füchs und Konrad Haffner verwendet werden, so mögen nebst der früher bewilligten 1000 Kr. noch 1000 Kr. zu Gunsten Hr. Rathsherr Füchsen auf diese Ziegelhütte ausschliesslich aufgesetzt werden, jedoch so, dass wenn diese Ziegelhütte verbrennen oder geschlossen würde, der Platz der Genossame wieder für ledig und eigen zugehören solle.»; Bezirksratsprotokolle 1838–1839, Brouillon, am 28. Februar 1839: «Ward dem Hr. Rathsherr Füchs ca. 3000 Kr. auf die neue Ziegelhütte an der Schindellegi aufzusetzen zu mögen, jedoch ohne Eingriff und Gründ und Federn und ohne Nachtheil der Genossame, sondern nur einzig auf das Gebäude ausschliesslich.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 35, am 15. April 1840: «Auf die von Rathsherr Menti Namens Johannes Meister an der Sagen vorgebrachte Frage ob nicht möchte bewilligt werden für sein Güthaben auf Ziegler Hafner die vorfindlichen ungebrannten Ziegel zu brennen, wird nicht eingetreten weil noch Rechnungsansprüche zwischen Hafner und Baptist Füchs vorhanden seien.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 44, am 4. Juni 1840: «Johannes Meister an der Sagen verlangt für seine Forderung für Haussins an Conrad Hafner, die gegenwärtig gebrannten Ziegel durch den Weibel zählen zu lassen, und aus dem Erlös derselben seine Ansprache und den schildigen Liedlohn den bei Bearbeitung der Ziegel aufgelaufen, zu befriedigen. Erkennt: es seyen die Ziegel durch den Weibel ein zuzählen, und der nachherige Erlös davon in drittmanns Hand zu stellen, oder er habe für die zugeschätzten Ziegel nach dem Schätzungspreis einen annehmbaren Bürg und Zahler zu stellen.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 51f., am 7. Juli 1840: «6. Erscheint Konrad Hafner von der Schindellegi beklagt, verpfändete Gegenstände auf der Ziegelhütte an der Schindellegi entwendet zu haben, welches, da der Beklagte dieses nicht zügibt, dem Untersuch überwiesen wird ... 8. Wird erkennt, dass Gemeinds und Raths Protocolle so wie der Vertrag betreffend Konrad Hafner zu untersuchen, ob die Capitalverschreibung auf die Ziegelhütte vertragsmässig errichtet worden sei.»;

ansonsten ich als Creditor bey meinem Eigenthüm keines Schützes von dieser hohen Behörde mich zu erfordern hätte; und gerechte Beschützung des Eigenthüms wird doch, wie ich zutrauensvoll von dem W.W. Bezirksrath Wollerau hoffe, auch in dessen Willen liege.

Jndem ich daher vertrauensvoll hoffe, dass der W.W. Bezirksrath Wollerau meinem gerechten Wünsche geneigt & üngesäumt entsprechen werde, verharre Achtungsvoll

J. Blattmann zur Hoffnung.»²⁸

Der Bezirksrat Wollerau nahm gleichentags an seiner Sitzung Kenntnis von den Vorwürfen Blattmanns gegen Meister²⁹ und ordnete am 17. April 1840 wegen erneutem Brandstiftungsversuch an der Ziegelhütte eine unverzügliche Untersuchung an.³⁰

Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 80 am 10. Dezember 1840: «Wird die Versilberung einer Hypothek von 2600 Kr. auf der Ziegelhütte an der Schindellegi in 6 Monat vom Anzeig bewilligt.»

²⁹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 103: «1. Erschien Herr Haubtmann Blattmann u. legt Klage ein, wegen der auf seinem Unterpfand der Ziegelhütte an der Schindellegi versuchten Feueranlegung und lässt Behufs dessen schriftlich eine an den w.w. Bezirksrath Wollerau gerichtete Beschwerdeschrift belesen, mit dem persönlichen Wünsche begleitet, dass zufolge früherem Verlangen seine auf benannte Ziegelhütte habendes Capital v. Kr. 1600 mit Beförderung ihm pr. Versilberung als rechtmässiges Eigenthüm zuerkenn u. ihm überdies möchte Vollmacht gegeben werden, das Unterpfand selbst in einer beliebigen Feuer Assecuranz sich für sein Capital sicher zu stellen. 2. Sächst der gleiche Hr. Blattmann mit der möglichen Beförderung die Versilberung von 1000 Kr. Hypothec auf Bapt. Kümi u. von 200 Kr. auf Joseph Christen auf Schnabel, worauf erkennt dass die 2600 Kr. Hypothec welche Herr Blattmann auf Ziegelhütte an der Schindellegi zu fordern habe, auf künftigen Oster Dienstag zu versilbern bewilligt sei, insofern Johan Meister die Police der Feuerassecuranz der Comp. Royale in Paris nicht innerst den nächsten Tagen in die Canzlei abliefern sollte die übrigen Hypotheken sollen dann nach früherem Termin vergantete werden, zügleich ward der Untersuch über die versuchte Feueranlegung erkennt. Johannes Meister protestiert gegen die Vornahme der auf den Osterdienstag festgesetzten Versilberung, der 2600 Kr. gibt aber im fernern zu, dass dieselbe Versilberung lt. Gesetz vor sich gehen könne.»

³⁰ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 106f.: «12. Ward auf erhaltner Kunde von erneuter Feueranlegung auf der Ziegelhütte an der Schindellegi, erkennt, unverzüglichen Untersuch zu veranstalten u. von der versuchten Feueranlegung dem Agent in Lachen Kentnis zu geben ... 15. Ward die Versilberung des auf der Ziegelhütte haftenden Capitals in Zeit 4 Wochen von dato erkennt:

Publication

Züfolge Beschlusses hiesigen lob. Bezirksraths ist über eine Hipotec von 2600 Kr. haftend auf der neu erbauten Ziegelhütte, Wohnung u. Zubehör an der Schindellegi, die Vergantung bewilligt, welche am 15. Mai 1841 Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathshaus lt. Gesetzlichen Bestimmungen stattfinden wird. Kaufliebhaber sind daher zu dieser Steigerung freundlich eingeladen.

Wollerau d. 17. April 1841. Die Canzlei

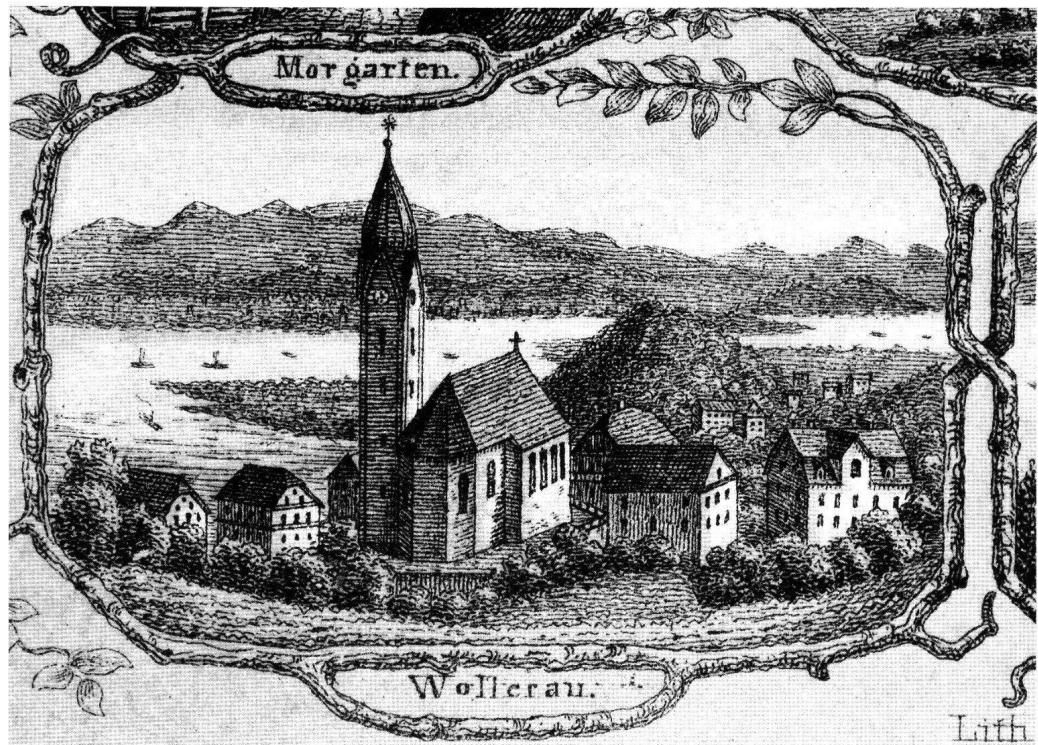


Abb. 1: Wollerau im Wanderbuch von Ludwig Krieg aus Lachen um 1835.

Dominik Höfliger, geboren am 26. März 1798 in Bäch als Sohn des Dominik Höfliger und der Barbara Kümin, getauft in Freienbach, verheiratet mit Aurelia Bachmann, wohnhaft in Bäch.³¹ Höfliger wurde 1823 auf der Bezirkslandsgemeinde in den Bezirksrat gewählt, 1825 Säckelmeister, 1827 und 1829 Bezirksrat und Kantonsrat, 1836 Substitut des Kantonsgerichts und endlich am 11. Mai 1840 als Gegenkandidat von Johann Josef Theiler Wolle-

rauer Bezirkslandammann.³² Dominik Höfliger war, wie wir noch sehen werden, persönlich ein gesetzestreuer Mann, aber bisweilen etwas direkt im persönlichen Ausdruck und damit konfliktiv.³³ In seinem ersten Amtsjahr als Bezirkslandammann stritt er sich mit Säckelmeister Föllmi wegen Ehrverletzung.³⁴ Bis zum Ende seiner Amtszeit als Wollerauer Bezirkslandammann am 8. Mai 1842 schien er sich noch einigermassen mit Bezirkslandschrei-

³¹ Militärliste Wollerau 1845, S. 17; Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 59f.: Angaben zum Tode seines Sohnes Dominik Höfliger (1821–1860), der gemäss Beamtenverzeichnis Höfe, S. 30, von 1858 bis 1860 Präsident der politischen Gemeinde Wollerau war.

³² Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 ab dem Jahr 1823. Im Wollerauer Pfarrrei-Rechenbuch ab 1769, S. 250, wird Dominik Höfliger für das Jahr 1839 auch als Kirchenvogt bezeichnet.

³³ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 9 zum 8. April 1826: «Auf die von Rathsh. Menti gemachte Einfrage eine Erklärung über ein von Rathsh. und Säckelmeister Höfliger an letzt abgehaltener Genossen Gemeind betreff einer Rechnung, erliess Hr. Säckelmeister Höfliger in Antwort, dass er bey seinen alßgesagten Worden beharre und erklärte sich nun vor Bezirks Rath, dass als ein abgeredt Mann und ein Lügner sey, und dass solches in der Kanzley werde zu finden seyn.»

³⁴ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 75f. zum 25. November 1840: «8. Erscheint Sekelmeister Föllmi als Kläger gegen Landamann Höfliger, als sei

er von ihm ungesetzlich behandelt worden, worauf er seine Klage nicht zu begründen vermochte und als ungehorsam gegen amtliche Befehle erscheine, und Landamann Höfliger eher zu geling gegen ihn gehandelt habe, erkennt es sei Föllmi wegen Wiedersetzung gegen Landamann Höfliger und wegen Nichtachtung amtlicher Befehle zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Föllmi erklärt Recurs. 9. Erscheint Hr. Landamann Höfliger als Kläger gegen Sekelmeister Föllmi, dass er als ungehorsam und außehnend gegen amtliche Befehle und Persohnen sich benommen habe, beruft sich deshalb auf das am 13. 9bre l.a. mit ihm vorgenommene Verhör und auf Weibel Menti und Laufser Kümi, dass Föllmi sich wirklicher Anstands Verletzung in höherem Grade gen Landamann Höfliger und andere Beamte schuldig gemacht habe, endlich durch Einvernahme des Alois Seeholzer und dessen Brüder Baschi und Anton und des Anton Meisters welche als Mitschuldige sich qualificiren und Letzterer besonders noch durch verdächtigende Aussprüngen gegen Landamann Bachmann und Weibel Menti sich schuldig gemacht als seyen sie als Besorger der Waisenlade Schelmen, entweder Beweis oder Satisfaction schuldig.»

ber Dr. Gassmann zu vertragen, geriet dann aber in den Jahren 1845/46 wegen körperlicher Misshandlung Gassmanns in Schwierigkeiten.³⁵ Das ist wahrscheinlich auch mit ein Grund, weswegen Dominik Höfliker an der Bezirkslandsgemeinde vom 10. Mai 1846, als er noch einmal gegen seinen Antipoden Johann Josef Theiler um das Amt des Bezirkslandammanns kämpfte, bei der Wahl mit 201 gegen 235 Stimmen unterlag.³⁶ Mehr Glück hatte Höfliker mit seinen Bemühungen, im Sommer 1846 eine Spinnerei in Bezirk Wollerau anzusiedeln, um der Bevölkerung Arbeit zu verschaffen.³⁷

³⁵ Bezirksratsprotokolle 1839–1846 Brouillon zum 15. Mai 1845: «Erschien Herr Landschreiber Gassmann klagend gegen Herrn alt Landamann Höfliker zu Bäch, der nicht erschien, wegen Misshandlung am 24t. May dieses Jahres in dem Hause des Celestin Bachmanns sel. in Wollerau und lässt eine Klagschrift verlesen, worauf erkennt, dieser Gegenstand für Verhöramt gewiesen (es sey dieser Gegenstand für heute verschoben, und Herr Landamann Höfliker beförderlich vor den Regierungsrath citiert werden). Herr Landschreiber Gassmann recuirtet.»; zum 14. Juni 1845: «In Unterschüngssache des Landschreibers Gassmann gegen alt Landamann Höfliker ward Hr. Faktor Bühler als Actuar ernannt.»; zum 10. Juli 1845: «Weil Faktor Bühler in Sache Landschreiber Gassmann gegen alt Landamann Höfliker als Actuar sich gebrauchen zu lassen sich weigert so ward für ihn Karl Christen ernannt, der hiefür beeidigt werden soll.»; zum 13. Oktober 1845: «Ward das Verhör betreffend Streitsache des Landschreibers Gassmanns gegen Landamann Höfliker vorgelesen und genehmigt mit dem Auffrage hierüber ein Extract aufzufertigen.»; zum 20. April 1846: «Erkennt dem Hr. alt Landamann Höfliker die Anzeige zu machen, dass in Sache Landschreiber Gassmanns und Weinbändler Blattmanns am heutigen Mittag vor Rath verhandelt werde ob er erscheine oder nicht.»; zum 6. Mai 1846: «Erschien Hr. Landamann Höfliker v. Richterschweil, welcher nicht erschien und erklärt vorerst, dass er die Einvernahme von Theodor und Peter Müller im Schellhammer verlange, bevor er in die Haupsache eintreten lasse, in dem er vermittelst Einvernahmen derselben seine Behandlungweise zu rechtfertigen im stande sey. Erkennt, es sey dem Herrn Höfliker die Einvernahme der angebotenen Zeugen zu gestatten. Erschien Herr Landamann Höfliker betreff die s. Z. eingeleitete Klage von Herrn Landschreiber Gassmann von Wollerau und erklärt, dass wenn über diese Sache eingetreten werden solle er sich einen Advokaten vorbehalten müsse alleg. § 125 der Verfassung für die Bezirksräthe. Erkennt, weil die an Dr. Gassmann verübte Handlung allerdings als strafbar erscheine, diese Sache vor Bezirksrath zu verhandeln, und ihm daher bei Vornahme dieser Sache ein Verteidiger gestattet sey.»

³⁶ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 für das Jahr 1846.

³⁷ Bezirksratsprotokolle 1847–1848 Brouillon zum 6. Juni 1846: «Ward der zwischen Hr. alt Landamann Höfliker als Verkäufer und der Herrn Anton Weinhofer von Schönenbüch Cant. Basellandschaft und Peter Zweifel von Glarus als Kaufabgeschlossenen Kauf vom 5ten Juni 1846 so wie die nachgesuchte Bewilligung um Niederlassung in hies. Bezirk für heute verschoben, weil der Rath nicht vollständig und dato noch nicht bestimmte Versicherung vorliegt, dass die Käufer des Kaufobjekt zu dem Zweck einer Spinnfabrik angekauft was auch in hiesigen Land Verdienst und Brod unter die Bevölkerung gebracht wird.»; zum 12. Juni 1846: «Erschien Hr. alt Landamann Höfliker mit dem Begehr, dass der zwischen ihm und dem Hr. Anton Weinhofer

Johann Josef Theiler, geboren am 3. August 1803 im Ried als Sohn des Josef Theiler und der Maria Susanna Bürgi.³⁸ Vater Josef Theiler-Bürgi war von 1804 bis 1835 nicht weniger als 13 Mal während zwei Jahren Landamann des Bezirks Wollerau,³⁹ eine mächtige Persönlichkeit, die vom Riedhof aus die Geschicke Wolleraus leitete, wofür er an der Landsgemeinde vom 15. Mai 1836 besonders geehrt wurde.⁴⁰ Doch schon an der Ratssitzung vom 7. September 1838 wurde die ständige Abwesenheit des Ehrenbezirksrats und Kantonsrats Josef Theiler scharf kritisiert und ihm die Ersetzung angedroht.⁴¹ Sein Tod am 16. Januar

fer von Schönenbüch Ct. Basellandschaft und Hr. Peter Zweifel von Glarus geschlossene Kaufvertrag vom 5ten Juni 1846 möchte ratifiziert und die Niederlassung für die betreffenden möchte bewilligt werden, beruft sich zu diesem Zweck auf den Kaufvertrag vom 5ten Juni 1846, Heimatschein des Anton Weinhofer d. 20. Juli 1841, Leumündszeugnis vom 15ten 8bre 1832, Gegenrechtschein vom 15ten 8bre 1832, Leumündszeugnis vom 25. 8bre 1832, und Vidimation, Bescheinigung d. 23. May 1846, Leumündszeugnis vom 24. May 1846, Vidimation vom 25. May 1846, 2 Taufscheine d. 23. May 1846, Heimatschein für Peter Zweifel von Glarus vom 21. May 1846, Leumündszeugnis vom 22. May 1846, Vidimation vom 22. May 1846, Familienschein vom 22. May 1846, Vidimation. Worauf erkennt, dass der bezeichnete Kaufvertrag vom 5ten Juni 1846 ratifiziert, und die nachgesuchte Niederlassung mit Vorbehalt der Genehmigung des h. Kantonsraths und dem Beding bewilligt sein soll, sofern das betreffende Kauf Object zu Betreibung einer Spinnerei, wozu so viel möglich hiesige Einwohner zur Arbeit zu beziehen sind – verwendet wird, zufolge dessen die beiden Herren Weinhofer und Zweifel eine Caution von 400 Fraken und als Jahr Geld jährlich 20 Franken jeder für sich zu Handen des Bezirks zu leisten habe. Zugleich gefunden, an den Kantonsrat zur sichern Erziehung der Ratifikations Genehmigung empfehlend bei diesem einzukommen.»; zum 21. Juni 1846: «Ward der zwischen Hr. Landamann Höfliker und Hr. Anton Weinhofer von Ct. Baselland engagierte Liegenschaftskauf vom 7. Juli 1846 ratifiziert.»

³⁸ Taufbuch Wollerau 1722–1810. Vater Josef Theiler wird bei seiner Geburt am 7. Juni 1772 noch Johann Josef Theiler genannt, im Ehe- und im Sterbebuch dagegen stets nur Josef Theiler.

³⁹ Dettling, S. 207.

⁴⁰ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 für das Jahr 1836: «Ward Titl. Hr. Landamann Theiler wieder als Kantonsrath laut Verfassung für 6 Jahr ernannt. Ward dem Landamann Theiler in Anerkennung seiner dem Bezirk als Vorsteher des Bezirks so vielfältig geleisteten Dienst der 1 te Rathssitz zuerkennt seyn solle.»

⁴¹ Bezirksarchiv Höfe, Wollerau, C 4: «Ward auf die vom Presidium gestellte Einfrage erkennt, weil laut Bezirks Gemeindmehr für Hr. Landamann Theiler als Mitglied in Bezirksrat und Kantonsrath ein anderes Mitglied ernannt werden solle, wenn er auf den 1. Rüff in diese Behörden auch in Zukunft wie bereits seit 2 Jahren nicht erscheinen sollte, hingegen nun zum 4ten mal nicht erschienen so solle ihm das nächstmal noch einmal die Aufforderung durch den Weibel gemacht werden, sich bestimmt für oder wider die Entlassung zu erklären, im Fall er die Entlassung verlangen sollte, solle bis in den 3 fachen Bezirksrath d. Gemeindmehr zusammengerufen, und von diesem ein anderes Mitglied an dessen Stelle ernannt werden.»

1841 im Ried war ein markanter Einschnitt in der Geschichte des Bezirks Wollerau. Als Berufsstand des Verstorbenen wird Landammann im Sterbebuch angegeben.⁴²

Über die öffentliche Tätigkeit von Sohn Johann Josef Theiler, der mit Aloisia Kümin verheiratet war, ist anfänglich wenig bekannt: Erst am 1. Februar 1837 trat er das Vogtamt über Johann Josef Wihler am Becki an.⁴³ Im Jahre 1839 wurde er nach dem endgültigen Ausscheiden seines Vaters aus der Bezirksbehörde zum Ratsherr gewählt. Er übernahm rasch verschiedene Aufgaben: am 15. Oktober 1839 wurde er Mitglied der Capitalbereinigungskommision, am 26. Oktober gleichen Jahres Präsident der Militärikommision, anstelle des flüchtigen Johann Baptist Fuchs Mitglied der Verhörkommision und anstelle des geflohenen Statthalters Johann Baptist Kümin Gerichtssubstitut. Der Bezirksrat ernannte ihn am 15. Januar 1840 zum Delegierten bei den Verhandlungen um die strittigen Hafengüter zwischen den Ständen Zürich und Schwyz.⁴⁴ Dieser Machtzuwachs und wahrscheinlich auch die politische Erb-

last seines doch sehr lange in der Öffentlichkeit wirkenden Vaters scheinen die Wahlchancen Johann Josef Theilers zu gunsten seines zukünftigen Gegenspielers Dominik Höflingers geschmälert zu haben. Unter dem Eindruck der Flucht von zwei Ratsmitgliedern und der Bezirksrechnungsaffäre wollte man anno 1840 offensichtlich einen Politiker als Bezirkslandammann, der in der vergangenen Amtsperiode nicht dem Bezirksrat angehört hatte.

Pfarrer Dr. Carl Kümin, geboren am 2. Juni 1800, zuerst Kaplan zu Mörschwil SG, von August 1829 bis 1850 Pfarrei in Wollerau, dann Missionar und Pfarrer in Amerika.⁴⁵ In Wollerau wurde er vom Bezirksrat am 2. Mai 1835 in die Schulkommision gewählt.⁴⁶ Offenbar war Pfarrer Carl Kümin eine streitbare Person, denn schon wenige Jahre nach Amtsantritt war er Opfer oder Urheber von Ehrverletzungen.⁴⁷ Er regulierte selbst den öffentlichen Tanz, liess Übertreter büßen und benutzte bisweilen auch die Kanzel für scharfe Rügen, was ihm eine Beanstandung durch die Bezirksbehörde eintrug und wahrscheinlich viele Pfarreiangehörige

⁴² Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 63f. Gemäss Urbar Wollerau 1807 (S. 99, 132) und dem Wollerauer Pfarrei-Rechenbuch ab 1769 (S. 75, 261) amtete Josef Theiler auch als Wollerauer Kirchenpfleger und wurde nach seinem Tod durch seinen Sohn Johann Josef Theiler in dieser Funktion ersetzt.

⁴³ Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 63f.; Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 365.

⁴⁴ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 1, 4, 6 und 18.

⁴⁵ Landolt, S. 137.

⁴⁶ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 272: «Ward Landschreiber Kümin als President, Hr. Hochw. Hr. Pfarrer Kümin und Hr. Säckelmeister Bachmann in die Schül Commission ernannt.»

⁴⁷ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 214 zum 25. Februar 1833: «War die Klage S. Hochw. Pfarrer Kümins gegen Franz Karl Büeler, da letzteren dessen Klage nicht kantlich ist zäm oberkeitlichen Untersüch gewiesen.»; S. 223: «Ward Franz Karl Büeler der laut stattgefundenen Untersüch boshaftie und ehrenbeleidigende und sogar Drobüngs Worte über Sr. Hochwürden Pfarrer Kümin aüsgestossen, Weil erwiesen dass Büeler S. Hochwürden Hrn. Kümin als einen Dümkopf betittelt, weil 2tens aüs dem Untersüch erwiesen ward in Ehre und Würde des geistlichen Berüffes höchst verletzende und ärgerliche Reden über S. Hochwürden aüsgestossen, weil 3tens erwiesen, dass Franz Karl Büeler die Drobüngs Worte aüsgesprochen, dass Hr. Pfarrer Kümin sey es früher oder später Tag oder Nachts Gelegenheit ihm noch genüg haben müsse, er sey ihm noch stark genüg, erkennt, dass nach demselben sich ein Theil mit S. Hochwürden verständigt, Büeler an gehalten sey, in Beyseyn Hr. Amtsstatthalter Kümins Sr. Hochwürden gehörige Abbitte zu leisten und ward in 3 Ldor Straff verfällt.»

Bezirksratsprotokolle 1839–1846 Brouillon zum 28. Februar 1839: «Auf die von Hr. Landammann Bachmann sowohl für sich als im Namen Hr. Kantonsrichter Städelins gestellte Einfrage und Erklärung, dass Hr. Pfarrer Kümin sich weigere, wegen der gegen sie aügesprochenen Schelting als Spitzbüben und Hallungen vor dem civil Richter zu antworten, ward erkennt, weil die Verfassung sub § 136 sich bestimmt aüsspricht, dass das Bezirks Gericht über alle civil und InjurienRechtsfälle abspricht, und seie durch die Verfassung nicht die mindeste Aüsnahme hinsichtlich der Geistlichkeit gemacht wird, dass Herr Pfarrer Kümin den bemelten Hrn. Klägern vor dem Friedensrichter zu erscheinen habe.»; zum 9. März 1839: «Erschien Titl. Hr. Kantonsrichter Städelin mit Titl. Hr. Landammann Bachmann klagend gegen Hr. Pfarrer Kümin, der gegen selbe die ehrenkränkende Aeüsserung, als haben sie die Veränderung mit dem s.v. Abtrittlein in einem Schülhaüs wie Spitzbüben gemacht, aüsgestossen, zäm 2ten Mal schon vor den Friedensrichter citiert, allein nie erschienen aüs dem vorgeblichen Gründ, dass im gegenwärtigen Fall er vor dem geistlichen Richter belangt werden zu müssen glaube. Worauf erkennt, dass gestützt auf § 3, 4, 5, 136 und 141 der Kanton Verfassung und § 15 des org. Gesetz für den Friedensrichter Herr Pfarrer Kümin vor den Friedensrichter zu erscheinen gehalten sey, zäm 3ten Mal vor den Friedensrichter citiert werden soll, und wenn er wieder nicht erscheine, so möge der Leistungsschein den Hrn. Klägern aüsgestellt werden, Hr. Pfarrer Kümin aber, darauf heute vor Rath citiert und allein sein ... Gründe weder schriftlich noch mündlich eingelegt, für sein 2maliges Nichterscheinen in 8 Fr. Straff verfällt.» Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 54 zum 22. Juli 1840: «Klagt Pfarrer Kümi von Wollerat er sei von Schmid Peter Kümi in Bäch als Laüs und Scheissbüb beschimpft worden: hat Recht gehabt: wogegen der Beklagte behauptet zuvor gleichmässig von Hr. Hochwürden beschimpft worden zu sein und behauptet nur vor Gericht Rede zu stehen, gefunden es sei durch Statthalter Theiler Versöhnung der Beschmützen zu versuchen, nicht erfolgenden Falles die weitern Massnahmen vorbehalten bleiben.»

verärgerte.⁴⁸ Offenbar wollte der auch wirtschaftlichen Bereichen zugewandte Carl Kümin seine Position als Dorfpfarrer nutzen, um sich Steuervorteile zu sichern.⁴⁹ Diese Vorteilsuche stiess während der Exhumierungsaffäre auf offene Kritik.⁵⁰

Pfarrer Pater Mauritius Schreiber aus Feusisberg war ebenfalls in den Suizidfall der Maria Anna Meister-Müller involviert, da die Suizidentin pfarrrechtlich zur Pfarrei Feusisberg gehörte. Pfarrer Schreiber erscheint ebenfalls als ein recht konfliktfreudiger Mann, der gerne etwas eigenmächtig handelte und dabei auch mit Pfarreiangehörigen in Streithändel geriet.⁵¹

⁴⁸ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 224 zum 15. Juni 1833: «Auf die von Sr. Hochwürden Hr. Pfarrer Kümin öffentlich auf der Kanzel erhobnen gerechten und begründeten Klage, dass zum wahren Aergernis eines jeden rechtschaffenen Christen während dem Gottesdienst sowohl Fremde als Einheimische sich erfrechen, außer der Kirche herum zu stehen und sich allda aufzuhalten ward eine angemessene Publication und das diesfalls Verbott bey 1 Lidor Straff, wovon dem Leiter 2 Fr. zukommen sollen, in der Kirche zu Wollerau ergeben zu lassen erkennt.»; S. 409 zum 11. November 1837: «Da Anton Wihler auf dem Felmis kantlich ist, vom Herr Pfarrer den Abschlag erhalten zu haben, an Kirchweide zu tanzen hierauf aber den noch in Wollerau aufgespielt, und getanzt worden, in 1 Fr. Straffe nebst Citation verfällt.»

Bezirksratsprotokolle 1838–1839 Brouillon zum 10. Oktober 1838: «Auf die vom Presidium gemachte Eröffnung über die von hiesigem Pfarrer letzten Sonntag auf der Kanzel unzeitig öffentlich gemachte Leidenschaft und Eifer, unter den Pfarrangehörigen erregenden Rügen wegen den zu Günsten eines im schlechten Rüsse stehenden Mannes Namens Karl Litschis über die 2mal auf der Erlen stattgefundenen nächtlichen Unfügen ward nach Belesung und Vertheilung einer zu Handen Hr. Landammann Bachmanns vom Hr. Pfarrer verfassten Schrift erkennt, dass dem Hr. Pfarrer das Missfallen über derartige unartige Rügen bezeugt und zugleich das Bedauern ausgesprochen werde, dass er als Pfarrer ... nicht bessere Künd sei und in besserer Einigkeit mit der Behörde stehe, dass er aufgefordert werde, wenn er einen Unterstich über diese Unfügen verlange, dass er die Betreffenden der Behörde bezeichne, widrigfalls derselbe nicht aufgenommen werden könne, und dass er sich überhaupt politischer Umtrieben und leidenschaftlicher Ausgüssen auf der Kanzel sowohl als im allgemeinen entziehe, widrigfalls ernstere Massnahmen gegen ihn getroffen werden müssten, welches ihm durch den Weibel angezeigt werden soll.»

⁴⁹ Bezirksratsprotokolle 1838–1839 Brouillon zum 28. Februar 1839: «Ward erkennt, dass Hr. Pfarrer Kümin von seinen Weinreben die betreffende gehörige Steuer und die betreffenden Auftrag gleich andern Landleuten zu bezahlen habe.»

⁵⁰ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 31 zum 28. März 1840: «Wegen unrichtiger Hypothek für entlehntes Geld bei Hauptmann Blattmann in Wädenswil wobei Pfarrer Kümi samt seinem Brüder Karl Anton Kümi als fehlbar zum Vorschein kommen, wird auf geschehenen Antrag zur Bestrafung der Fehlbaren, erkennt: nicht einzutreten.»; S. 74 zum 10. November 1840: «Wird das von Pfarrer Kümi an der Gant gekaufte Capital von 207 Pfund Gelds auf Josef Kümi in der Fürti haftend um der Kaufpreis von 1000 f. ratificirt.»; S. 95 zum 11. März 1841: «Erschien Hr. Pfarrer Kümi in Wollerau mit dem Ansichten, dass ihm Vollmacht

Johann Wilhelm Gassmann, geboren am 19. Februar 1804, Doktor der Medizin, verheiratet in erster Ehe mit Maria Anna Kümin, in zweiter Ehe mit Catharina Noser, kinderlos, wohnhaft in Schindellegi, wurde, wie schon angeführt, am 11. Mai 1840 zum Wollerauer Bezirkslandschreiber gewählt. Diese Funktion behielt er bis 1848.⁵² Als Landarzt in Schindellegi ist er ab 1828 belegt.⁵³ Seit 1835 figurierte er als Mitglied der Wollerauer Bezirks-Sanitätskommission und war gleichzeitig auch Bezirksarzt.⁵⁴ Bevor er zum Landschreiber gewählt wurde, hatte Doktor Gassmann mit den Behörden zeitweilig Probleme.⁵⁵ Trotzdem

möchte erheitelt werden, über das von seinem Brüder Joseph Kümin sel. hinterlassene Heimwesen und nach Gütfinden soviel möglich zum Vortheil des selben zu schalten mit dem Züsatz, dass er für allfälligen Schaden und Nachtheil güt stehe und als haftbar sich anerbiehie; dem Verlangen des Petenten ward entsprochen, dabei jedoch erkennt, so soll sich Hr. Pfarrer Kümi zur Bekräftigung dessen eigenhändig unterzeichnen.»

⁵¹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 57 zum 3. August 1840: «Es wird erkennt dem Pfarrer von Feusisberg bedeuten zu lassen, dass er ohne amtliche Bewilligung in Heirathsangelegenheiten nicht zu voreilig sei.»; S. 112 zum 15. Mai 1841: «Ward ein Schreiben d. 12. May 1840 von Hr. Pfarrer Schreiber am Feusisberg belesen, des Jnhalts, es möchte der Bezirksrath ihm, weil er von Baptist Bürgi an der Schindelege injuriert worden sei, Satisfaction verschaffen, ward erkennt, dass der Herr Injuriant sich lt. Gesetz an das Vermittleramt zu wenden habe, im ferneren weil besagtes Schreiben des Herrn Pfarrers, alle schuldige Achtung u. Anstand gegen die Behörde verletzte, ihm deswegen eine das Missfallen verdiente Rüge und Rückweisung des Briefes an den Autor durch Vermittlung des Hochw. Dechans in Lachen zu kommen zu lassen.»⁵² Schelbert/Wyrsch.

⁵³ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 72 zum 7. Januar 1828 und S. 77 zum 7. Februar 1828.

⁵⁴ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 272 zum 2. März 1835, S. 319 zum 7. Juni 1836 und S. 349 zum 22. Oktober 1836: «Ward erkennt, wenn Hr. Doctor Gassmann auf seiner Forderung von 1 Luidor für einer armen Frau ein Bein einzuziehen nebst 2 Fr. für Kampfer insisiert, so solle ihm solche bezahlt werden, aber dann solle er als Bezirks Arzt entlassen werden.»

⁵⁵ Bezirksarchiv Höfe, Wollerau. Schachtel C 2,4 zum 8. Juni 1837: «... und dass der Hr. Doctor Gassmann, wenn er die hiesige richterliche Behörde nicht anerkennen wolle, vor einen andern Richter gehen möge.»

Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 405 zum 7. September 1837: «Ward erkennt, dass Hr. Doctor Gassmann über die zu stellende Rechtsfrage, ob der Bezirksrath berechtigt gewesen, seine Strasse auf seinen Kosten machen zu lassen, vor dem hiesigen Friedensrichter citiert werden soll, und wenn er nicht erscheinen wolle, so solle Weisung hierüber vor der Regierungs Commission eingeholt werden.»; S. 407 zum 11. November 1837: «Ward erkennt, dass Doctor Gassmann der unter der Schmalzgrub den Pilgerin Weg durch ein tieffes gegrabenes Loch sehr unsicher und gefährlich gemacht, denselben innert 2 Tagen gehörig erstellen und das Loch verebnen, widigen Falls solches auf seine Kosten gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden soll.»

blieb er Bezirksarzt und erhielt 1839 in Dr. Städelin einen Adjunkten.⁵⁶ Zur gleichen Zeit wurde Dr. Gassmann zum provisorischen Aktuar der Bezirkskanzlei ernannt.⁵⁷

Dr. Städelin tritt in ärztlicher Funktion erstmals am 26. Oktober 1839 als Adjunkt von Bezirksarzt Dr. Gassmann und als neues Mitglied der Sanitätskommission Wollerau in Erscheinung.⁵⁸ Am 10. März 1840 wird er im Krankheitsfall einer Frau als behandelnder Arzt erwähnt.⁵⁹

⁵⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 2 zum 5. Oktober 1839: «Auf der vom 30t. Sept. 1839 erhaltenen Schreiben betreff Beerdigung verstorbener Personen in hies. Bezirk, Bericht zu erstatten würde Dr. Gassmann beauftragt.»; S. 6 zum 26. Oktober 1839: «Zdm Bezirksarzt würde Dr. Gassmann und für dessen Adjunkt Dr. Städelin, zdm Bezirks Thierarzt Jos. Menti von Wiblen dato in der March gewählt.»

⁵⁷ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 6: «Zum provisorischen Actuar für die Bezirks Kanzlei Dr. Gassmann in Wollerau.»

⁵⁸ Vgl. Anm. 56.

⁵⁹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 25: «Der aus der Relation des an die kranke Frau des Baptist Bürgi an der Schindellegi zum Untersuch ge sandten Ratsherrn Menti und aus den Schreiben des Pfarrer Schreibers am Feusisberg und des behandelnden Arztes Dr. Städelin hervorgeht ...»

⁶⁰ Vgl. Horat.

⁶¹ Akten Höfe, Schreiben von der Bezirkskanzlei an die Regierung vom 6. Oktober 1841: «Den 5ten dies Abends, kam die Anzeige an hiesiges Landammanamt, von der Selbstenleibung der Frau des Johannes Meisters an der Sagen. Folgenden Tages würde aus amtlichem Auftrag die Section derselben von den Herren Doctor Gassmann u. Städelin vorgenommen, wodurch sich zeigte, dass die betreffende in Folge einer schleichenden Gehirn u. Unterleibsentzündung, die in Wassererguss sich endigte sowohl, als durch die vorhandene Verhärtung Obstruction, u. Infarcirung der edelsten Unterleibsorgane, in den Zustand von Melancholie verfiel, in welchem sie ihrem Leben ein Ende mache. Auf die in ihrer Nähe wohnenden mit ihr sehr bekannten Personen stimmen alle darinn überein, dass sie schon seit einiger Zeit, Spüren von Mahnbie an ihr bemerkten, der sich in solchem Grad steigerte, dass sie endlich sich vermittelst einem Strick um den Hals, das Leben nahm. Der hiesige Bezirksrath von diesem unglücklichen Ereignis sofort in Kenntniß gesetzt, erkannte gestützt auf den Sectionsbefund u. die Zeugenaufgaben der Einwohnerin sowohl als auch die geäußerte Meinung des Herren Pfarrers Kümin von hier, dass dem Leichnam ein kristliches Begräbnis gestattet werden könne; Letzterer solle in nächtlicher Stille an einem besondern Ort des Friedhofs ohne Gelaute, begraben werden. Da nun aber der Vollziehung des Rathschlusses hemmende Wiedersetzung von Seiten rohen Pöbels entgegengesetzt werden könnte, so ist die Unterzeichnete beauftragt, Hochdieselben zu ersuchen wobei einen solchen Fall für Massnahmen zur Durchführung der vom Bezirksrath gutgefundenen Verfügung angewandt werden dürfen.

Mit dem ergebensten Ansuchen, uns hierüber mit thünlicher Beförderung die gebettten Weisung zukommen lassen zu wollen, erneuert die Versicherung vollkommenster Hochschätzüng u. Ergebenheit
Die Kanzlei Wollerau Jn deren Namen Landschreiber Gassmann.»

Der Dorfskandal

Die politische Lage in Wollerau hatte sich Ende des Jahres 1840 entspannt und wurde nur durch einen Zwischenfall, der Verhaftung des damals in Richterswil ansässigen Johann Würgler wegen Besitz aufrührerischer Schriften, unterbrochen. Der des liberalen Gedankengutes verdächtige Würgler, der zehnfacher Familievater war, wurde eigentlich ohne strafrechtlich relevanten Grund am 25. Januar 1841 in Wollerau gefasst, im Hause von alt Weibel Müller als mutmasslicher Anhänger des deutschen Theologen und Philosophen David Friedrich Strauss (1808–1874) verhört und verhöhnt und vier Tage später nach Schwyz ins Gefängnis im Rathaus überführt. Dort wurde er mehrere Wochen inhaftiert und wiederholt verprügelt. Angeblich soll er anno 1838 ein Attentat auf den Märchler Politiker Franz Joachim Schmid geplant haben.⁶⁰ Auf das politische Leben Wolleraus scheint dieser Zwischenfall keine Auswirkung gehabt zu haben.

Erst anfangs Oktober geriet die Öffentlichkeit im hinteren Hofe wieder in Bewegung. Wie Bezirkslandschreiber Dr. Gassmann am Mittwoch, 6. Oktober 1841, der Regierung nach Schwyz berichtete, erhielt am Dienstagabend der Wollerauer Bezirkslandammann Dominik Höfliger die Nachricht, dass sich die Frau des Johannes Meister an der Sagen zu Schindellegi erhängt habe. Die beiden Bezirksärzte hätten die Leiche untersucht und eine Gehirn- und Unterleibsentzündung festgestellt. Maria Anna Meister-Müller hätte unter Melancholie und nach Aussagen von Bekannten zunehmend unter Manie gelitten, was zu ihrer Selbstentleibung geführt habe.

Bezirkslandammann Höfliger orientierte sofort den Wollerauer Bezirksrat. Da die Leichensezierung und die Zeugenaussagen offensichtlich auf eine schwere Geisteserkrankung hinwiesen, war auch Ortpfarrer Carl Kümin damit einverstanden, den Leichnam während der Nacht in einer Ecke des Friedhofs von Wollerau ohne Glockengeläute und Kirchenritual zu begraben. Landschreiber Dr. Johann Wilhelm Gassmann ersuchte die Regierung von Schwyz namens der Bezirksbehörde um Ratschlag, was zu tun sei, wenn «von Seiten rohen Pöbels» die Bestattung gemäss Bezirksratsbeschluss behindert oder gar verhindert würde.⁶¹ Am Freitag, 8. Oktober, beantwortete die Kantonskanzlei die Anfrage und gab die Zustimmung der Regierung zum stillen Begräbnis, da die Frau offensichtlich «im krankhaften körperlichen und geistigen Zustande», also kaum mehr zurechnungsfähig, die Selbsttötung

begangen habe.⁶² Die Leiche wurde am Freitagmorgen um 3 Uhr in aller Stille auf dem Friedhof Wollerau bestattet und die während dem Bestattungsakt dort stationierte Wache anschliessend bona fide abgezogen. Am Samstag verbreitete sich in Wollerau das Gerücht von dem «ünwillkommenen Geschenk» aus Schindellegi, was zu Äusserungen des Unmutes und der Unzufriedenheit führte. In der Nacht zum Sonntag, dem Kilbisonntag, wurde der Sarg mit fundamentalistischem Eifer («fanatischer Wüth») aus dem Grab herausgeholt und über die Kirchenmauer geworfen, wobei der Sargdeckel aufsprang und die Leiche den Blicken der Schaulustigen preisgegeben wurde. Bald sammelten sich beim Friedhof viele Schaubegierige. Als Bezirkslandammann Höfliger von diesem Ärgernis hörte, ordnete er am Sonntagmittag die Wiederbestattung der Leiche in Wollerau unter Polizeischutz und in Anwesenheit des Bezirksläufers an. Kaum war dies bekannt, wurde eine Kirchengemeinde auf den nachmittäglichen Gottesdienst des Kirchweihsonntags einberufen und dort ein-

stimmig die Verweigerung der Grabesruhe in geweihter Erde beschlossen. Dieser illegale Spontanbeschluss, der Auflauf der «Menge herbeigeeilter vernünftloser Menschen im Angesichte und zum allgemeinen Aergernis der grossen Zahl aus dem Kant. Zürich anwesender Leute» und die Drohungen von Gewaltanwendung durch aufgebrachte Wollerauer liessen die Wiederbestattung nicht mehr zu. Dies alles wurde von Bezirkslandammann und Bezirkskanzlei Wollerau noch am Sonntagabend der Kantonsregierung per Express mitgeteilt und diese dabei um Hilfe und Unterstützung angegangen.⁶³ Die Regierungskommission in Schwyz reagierte unverzüglich. Am Montagmorgen erging ein «Marschbefehl» an den Bezirksrat zu einer Notsitzung für den Abend gleichen Tags unter Leitung von Regierungsabgesandten:

«In Folge Jhrer Mittheilung betreffend die Beerdigung der Frau des Johannes Meisters von gestern hat die Reg. komm. beschlossen, zwei Regierungs Abgeordnete mit den geeigneten Aufträgen nach Wollerau zu senden.

⁶² Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 133, Schreiben der Kanzlei an den Bezirksrat Wollerau vom 8. Oktober 1841: «Durch Zuschrift von gestern, per Expressen übermacht, haben Sie Weisung über die Art verlangt, wie die Frau des Johannes Meister an der Sagen, welche sich am 5. d. M. entlebt haben soll, zu beerdigen sei.

Der sich aus Jhren auf Zeugenaussagen und Sektionsbefund und daherigen Expertenbericht gestützten Mittheilungen hervorgeht, dass die fragliche Person unmittelbar vor ihrer Selbstentleibung im krankhaften körperlichen und geistigen Zustande sich befunden hat und diese als eine wahrscheinliche Folge desselben, somit die Thäterin kaum als zurechnungsfähig anzusehen ist, so stimmt die Regierungskommission ihrem Wunsche, dem Leichnam der Frau des Johannes Meister an der Sagen in Wollerau ein Begräbnis zwar in nächtlicher Stille ohne Glockengeläute an einem besonderen Orte des Friedhofes, übrigens aber nach christlichem Brauche gestatten zu dürfen um so lieber bei, als der dortige Hochwürdige Herr Pfarrer mit dieser Jhrer Absicht, wie Sie melden, sich einverständen erklärt hat.

Die Regierungskommission will dabei gerne die Besorgnis fallen lassen, dass Ihre Vollziehung einer derartigen Bestattung Widersetzlichkeiten zu befahren habe, die den Brauch der Jhnen als Polizeibehörde zu Gebote stehenden Mittel nach sich ziehen müssten.

In dieser beruhigenden Erwartung soll den Anlass benützen, Sie, Hochgeachteter Herr Landamann, Hochgeachtete Herren! der vollkommenen Hochachtung zu versichern.»

⁶³ Akten Höfe: Schreiben von Höfliger und Gassmann an die Regierung von Schwyz vom 10. Oktober 1841: «Letzt verwichenen Freitag Morgens 3 Uhr konnte dem von der h. Regierung genehmigten Bezirksratheschlusses betreffend Beerdigung der selbstentleibten Frau des Joh. Meisters Vollzug gegeben werden; nachdem eine auf dem Friedhof zu Wollerau stationirte geheime Wache, in der Beglaubigung abgezogen war, dass der Gottesacker nun von dem unwillkommenen Geschenk befreit bleiben werde. Als aber Tags darauf das Gerücht von der stattgehaltenen Beerdigung sich ver-

breitete, zeigten sich hier u. wieder Spühren von Unzufriedenheit. In der darauf folgenden Nacht auf den gegenwärtigen Sonntag aber, hatte das bisher unter civilisirten Menschen unerhörte Ereigniss statt, dass die unglücklich Verblichene in ihrer Grabesruhe gestört, ihre Gräf mit fanatischer Wüth aufgewühlt, der Todtensarg sammt der Leiche über die Kirchhofmauer geworfen, u. mit weggerissenem Sargendeckel der schakulstigen Menge der ... Vorübergehenden zum Aergerniss aller vernünftigen Menschen blossgestellt war.

Der 6. war die Kirchweihfeyer in Wollerau. Als der Vorgang Titul. Herren Landamann Höfliger berichtet würde, fand dieser der Ehre u. Würde der Behörde u. der Pflicht seines Amtes es schuldig zu sein, die Beerdigung alles Widersprüches ungeachtet, nochmals vornehmen zu lassen. Kaum würde das bekannt, als sogleich eine Kirchengemeinde auf den nachmittägigen Gottesdienst veranstaltet u. durch selbe einstimmig beschlossen ward, die ausgeworfene Leiche auf dem Kirchhof nicht aufzunehmen. Mit männlicher Entschlossenheit ordnete aber Herr Landamann Höfliger in beisein der Polizeiwache nebst dem Leaffer die nochmalige Beerdigung der unmenschlich behandelten Leiche an, welches Vorhaben jedoch unerwartet durch eine Menge herbeigeeilter vernünftiger Menschen im Angesichte u. zum allgemeinen Aergernis der grossen Anzahl aus dem Kant. Zürich anwesender Leute, durch Drohungen von Gewaltanwendung vereitelt würde. Die unterzeichnete Kanzlei ist amtlich beauftragt, Jhnen Hochgeachteter regierender Herr Kantons Landamann! Hochgeachtete Herren! diesen Vorgang durch Expressen so wie dies in Eile geschehen kann, zu berichten, zum Zweck, Hochdieselben um diejenige Unterstützung anzuzeigen, wodurch allein die Ehre sowohl der Regierung des Kantons, als auch des Bezirkes gerettet u. aufrecht erhalten werden kann. Die schon öfters bewiesene Kraft u. Entschlossenheit der H. Kantonsregierung berechtigt auch uns zu der Erwartung, Hochdieselben werde durch geeignete Massnahmen gesetzliche Ordnung herzustellen u. oberkeitliche Verfügungen, denen auch Sie Tit. die Genehmigung ertheilt, Vollzug zu geben wissen.»



Abb. 2: Wollerau 3. Mai 1806: C. Escher «von einem Hügel östlich von Wolrau gegen dieses Dorf u. die Rossweid».

Da dieselben früh Abends um 5 spätestens bis 6 Uhr in Wollerau eintreffen möchten, so werden Euer Wohlgeborenen eingeladen, vorläufig für die Besammlung des dortigen w. Bez. Raths auf besorgt zu sein, damit sodann im Schoose letzterer Behörde unverzüglich die weitern Eröffnungen gemacht werden können.»⁶⁴

Abends 8 Uhr begann im heutigen Korporationshaus die Sitzung, die von den beiden Regierungsdelegierten, dem regierenden Landammann des Bezirks Schwyz Karl Styger und dem kantonalen Polizeidirektor Franz Reding, geleitet wurde. Dem erhaltenen Sitzungsbrouillon, das z.T. nur schwer lesbar ist, kann entnommen werden, dass die zwei Herren aus Schwyz dem Wollerauer Bezirksrat gleich eingangs den Tarif erklärten:

Die Aufträge der Regierungskommission, die aus den Akten nicht näher bestimmbar sind, seien buchstabengetreu zu vollziehen. Bezirkslandammann Höfliger schlug namens des Bezirksrats eine gütliche Einigung mit dem Ehemann Johann Meister vor, um die aufgewühlte Lage in

Wollerau zu beruhigen. Statthalter Theiler erklärte seine Belegschaft, zu versuchen, herauszufinden, wer die ominöse Kirchgemeinde vom Sonntagnachmittag einberufen habe. Zu mehr Mitarbeit liess sich der Statthalter aber nicht bewegen, was nicht verwundert, wenn man an seine indirekte Implikation denkt, worüber später noch zu reden sein wird. Das zweite Ratsmitglied namens Theiler (Ratsherr Theiler) bezichtigte die Suizidentin eines unfrommen Lebenswandels, die nicht auf den Wollerauer Friedhof gehöre, sondern nach Feusisberg, da sie dort «pfärrig» gewesen sei. Ratsherr Alois Bachmann in der Eulen protestierte gegen die Weigerung des Feusisberger Pfarrers, die Leiche auf dem Feusisberger Friedhof zu bestatten. Bezirkslandammann Höfliger verwies auf die Tatsache, dass er ohne Erfolg schon zweimal den Feusisberger Pfarrer, aber auch die Wollerauer Geistlichkeit zu einer Aussprache in dieser Angelegenheit vorgeladen habe. Abschliessend verlangten die Abgeordneten aus Schwyz, dass herausgefunden werde, wer die Kirchgemeinde einberufen, wer sie präsidiert und wer sie sekundierte habe. Dominik Höfliger musste zugeben, dass der Weibel die Kirchgemeinde geführt und dafür zuvor sein Einverständnis eingeholt habe. Vordringlichstes Anliegen Höfligers allerdings waren die Bestattung der Leiche und die Wiederherstellung von Gesetz und Ordnung in der Öffent-

⁶⁴ Akten Schwyz überlassene Schreiben, S. 117 vom 11. Oktober 1841; Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 130 zum 11. Oktober 1841 (gleichlautendes Schreiben).

lichkeit.⁶⁵ Die zwei Regierungsabgeordneten berichteten anderntags den Vollzug ihrer Mission, nämlich die Wiederbestattung des entehrten Leichnams ohne Störung am Montagmorgen auf dem Wollerauer Friedhof,⁶⁶ unverzüglich nach Schwyz, wofür beide von der Kantonsregierung hohes Lob und Dank erhielten.⁶⁷ Dank kam auch vom Wol-

⁶⁵ Akten Höfe zum 11. Oktober 1841: «Bezirksrath in Wollerau den 11 8ten. (1841) abends 8 Uhr.

Herr Landammann Styger eröffnet, welche Aufträge er nebst P.D. (Polizeidirektor) Reding von der H. Regierungskomm. erhalten habe deren Vollziehung nach Buchstaben u. Inhalten Jhnen zür überlässlichen Aufgabe gemacht seien.

Herr Landammann Höfliger eröffnet, dass der Wunsch des Bez. Raths dahin gehe, dass die Sache etwa in Minne beigelegt werden könnte u. zwar namentlich in Einverständnis mit Joh. Meister, zür Beruhigung der Dorfgenossen von Wollerau.

Herr Landammann Styger bemerkt entgegen, dass den Abgeordneten bestimmte Aufträge ertheilt seien, von denen Selbe nicht abgehen können noch werden, was alles von P.D. unterstützen wird.

An der gehaltenen Umfrage sagt Hr. Sekelmeister Theiler, dass er auf bei seinen früheren Entschlüssen, nach welchen er der Beerdigung des Joh. Meisters Frau MA Müller den Umständen angemessen erachtet habe, bestehe.

Herr Staatthalter Theiler erklärter werde sein Möglichstes thün, und seine ... Kirchgenossen zü finden u. diese zü bringen.

Herr Landammann Bachmann wünschte, dass diese leidige Geschichte nicht geschehen wäre – schon beim ... sei er der Ansicht gewesen, dass zwischen Menschen u. Thün ein Unterschied zü nennen sind, wie damals so habe er auch jetzt zü dem fraglichen ... Beschluss geholfen u. bleibe bei selbe.

Herr Rathsherr ... er sei nun heute Abends da, und möchte auch dazu stimmen, dass man auf galanderem Wege sich mit Joh. Meister verständige, da die Herren Abgeordnete aber sagten, dass disfalls keine Verständigung zulässig, so möchte ers einfach den Herren überlassen.

Herr Rathsherr Theiler – er spreche sich frei u. offen aus. Man sage es habe Joh. Meisters Frau einen frommen Lebenswandel geführt, das wäre freilich güt, doch hier sei das Gegentheil zü erwähnen – er gebe zü bedenken, wie nahe der Kirchhof sei, da wirklich 5 neue Häuser gebaut worden, ohne dass sie noch ein Platz auf dem Kirchhof haben, zudem glaube er, das diese Frau nach Feusisberg gehöre wo sie pfarrig gewesen u. sie daher um so weniger anerkennen könne.

Herr L.a. Höfliger – er habe früher Anstand gefunden darüber einen Spruch zü thün, er habe aber dennoch gedacht, sie sei ein Mensch – er habe damals gewünscht, es möchte von der R. komm. verfügt werden.

H. alt L. Bachmann auf dem Brand, er sei früher der Ansicht gewesen, dass es gehalten werde, wenn es immer gebräuchlich gewesen u. habe dazu gestimmt, dass sie im Stillen beerdigt werde, ohne jedoch ausrätschen wohin – er habe ein ... auf dem Friedhof – der Schluss der R. komm. gefalle ihm recht.

Herr Alt Al. Bachmann an der Eulen. Herr Pfr am Feusisberg habe sich die kirchlichen Rechte vorbehalten – solche Leute haben sie nicht aufen Friedhof – sie habe vorher ausgesprochen es müsse auf das Kirchweihfest ein Unglück geben, das ihre ganze Familie u. die kath. Kirche sich ... werden. Er habe Proteste eingelegt, dass man sie auf ihrem Friedhof am Feusisberg nicht beerdige u. dagegen protestiere er heute noch.

Hr. Landammann Höfliger bemerkt, Er habe nebst Hr. Pfr. in hier auch den Hr. Kaplan Hegglin u. den Hr. Pfarrer am Feusisberg u. zwar letzten 2 mal bescheiden worden, allein im geglaubt, dass er sie herbei tragen müsste.

Die Herren Abgeor. freuen sich, aus dem Gesagten schliessen zü können, dass

lerauer Bezirksrat. Dieser war befriedigt von der erneuten Grablegung, was wahrscheinlich nur dank der Anwesenheit der beiden Regierungsdelegierten ohne Widerstand der Bevölkerung möglich gewesen war. Der Bezirksrat aber wollte eine genauere Untersuchung über Urheber und Sachverhalt der Affäre.⁶⁸

nicht Leidenschaft, sondern christliches Gefühl die Anstalten doppelt gemacht – man müsse aber nun bestimmt wissen, wer die Kilgemeinde angeordnet, wer selbe präsidiert, wer secundirt u. fragl. Beschluss hervorgerufen u. dies wolle man diesen Abend noch wissen.

Herr Landamman Höfliger empfiehlt sämmtlichen Rathsgliedern aufs Volk wirken zu wollen, damit keinerlei Widerstand erfolge – er seinerseits werde nur nach Gesetz u. Pflicht handeln bemerkt übrigens, dass der Weibel die Kgemeide geführt u. ihn vorher noch darum befragt habe – der alles sagen könne, auf morgen 6 Uhr Konferenz entweder in Corpore oder nur ...»

⁶⁶ Akten Höfe zum 12. Oktober 1841: «Wie wir gestern Abends in hier eingetroffen, haben wir sogleich den l. Bezirksrath besammeln lassen und denselben alle uns ertheilten Aufträge eröffnet u. selbe müs, so weit es an uns, sofort theils gestern abends vollzug, u. theils heute Morgens vollziehen lassen, was alles ohne Störung vor sich gegangen, so dass wir gegen Abend wiederum bei Haüse eintreffen können, wo uns obliegen wird, Wohlsein über alles u. jedes Bericht zü erstatten. Genehmigen Euer Tit. bei diesem Anlass den Ausdruck ganz vorzüglicher Hochachtung
Wollerau den 12 October 1841

Die Regierungs-Abgeordneten
Der reg. Landammann des Bez. Schwyz Karl Stiger
Reding Director»

⁶⁷ Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 146 zum 9. Oktober 1841 (die Datierung des Tages ist falsch, der Verfasser): «An die Hochgeachteten Herren Regierungsabgeordneten, Tit. Herrn Bezirkslandammann Karl Stiger und Tit. Herrn Central-Polizeidirektor Franz Reding in Schwyz.

Hochgeachtete Herren!
Aus der von Jhnen am 12. w.M. im Schoosse der Regierungskommission und hierauf am 13. gl. M. im Schoosse des Kantonsrates dahier erstatteten Bericht über Jhre Sendung nach Wollerau, betreffend die Wiederbeerdigung des Leichnams der selbst entleibten Frau des Johannes Meister, haben die erwähnten beiden hohen Kantonalbehörden mit Befriedigung die Trete und Unentwegbarkeiten wahrgenommen, womit Sie den erhaltenen Aufträgen nachgekommen sind.

Die Regierungskommission fand sich hierdurch in ihrer Sitzung am 12. Weinmonat 1841 und hinwieder der Kantonsrath in seiner Sitzung vom 13. eben desselben Monats zü dem Beschluss veranlasst, dass Jhnen, Hochgeehrten Herren! Jhre diesfällige Dienstleistung verdankt und davon Vormerkung zü Protokoll genommen werden soll.

Jndem Sie von dieser Anerkennung und Dankesbezeugung auftragsgemäss in Kenntnis gesetzt werden, benützet den gegenwärtigen Anlass, Hochdieselben einer allgezeichneten Hochachtung u. versichern,
Schwyz, den 9. Weinmonat 1841, die Kanzlei des Kantons Schwyz.»

⁶⁸ Akten Höfe, zum Bezirksratsbeschluss vom 12. Oktober 1841: «Vor w. lobl. Bezirksrath Wollerau d. 12 October 1841 Ward über die Angelegenheit der beerdigt gewesenen u. wider ausgeworfenen Frau des Johannes Meisters, u. der deswegen eingetretenden misslichen Verhältnisse, u. unrräther Stimmlung des Volkes erkannt: Mit Johannes Meister den Versuch auf irgend eine beide Theile befriedigende Weise die Beerdigung seiner Frau zü bewerkstelligen, um Herbeiführung gesetzlicher Rühe und Ordnung Weg zü bahnen.

Die ganze Wut der Ratsherren richtete sich zusehends gegen die Geistlichkeit von Feusisberg und Wollerau. Mit Schreiben vom 13. Oktober wurde kritisiert, dass sowohl Kaplan Hegglin aus Wollerau wie Pfarrer Schreiber aus Feusisberg ohne Angabe von Gründen der Bezirksratssitzung vom Donnerstagabend, 7. Oktober, ferngeblieben waren, wo man doch Ort und Prozedere der delikaten Beisetzung der Selbstmörderin mit der Geistlichkeit hatte besprechen wollen.⁶⁹ Kaplan Hegglin antwortete dem Bezirksrat unverzüglich am 15. Oktober: Er habe zur fraglichen Zeit bei der schwer kranken Barbara Theiler in der Löllismühle (heutige Neumühle) geweilt und sei zudem auf Grund des Kaplaneistiftungsbriefes nicht gehalten, einer barschen Aufforderung der weltlichen Behörden Folge zu leisten.⁷⁰

Deutlicher wurde der Pfarrer von Feusisberg, Pater Mauritius Schreiber, der feststellte:

Und hierauf zwei, über diesen Gegenstand erhaltene Schreiben der H. Regierung belesen u. die Eröffnungen der Hochgeachten Herren Deputierten angehört, welche unter anderm auch dahin gingen, vom Versuch mit Johannes Meister abzusehen, da es sich einzig darum handle, die vom Bezirksrath angeordnete u. von der H. Regierung genehmigte Beerdigung der Frau des Johannes Meisters zu vollziehen. Auf welches gefunden, das Vorhaben mit Johannes Meister fallen zu lassen. Hernach würde die Vollmacht der Herren Deputirten so wie ein Protokollausszug der H. Regierung beleben, worauf sowohl als auf die mündliche Eröffnung des Hochgeehrten Herrn Landammann Stieger hervorgeht:

1. das die Beerdigung der Frau des Johannes Meister nach Art u. Weise wie selbe laut frührerem Rathschlüss angeordnet, neuerdings vorgenommen werden soll u.

2. ein genauer Untersuch über die stattgehabte Wiedersetzung bei der Beerdigung der mehr erwähnten Leiche vorzunehmen.

Vor wohlöbl. Bezirksrath d. 12. October 1841 Ward, auf erhaltenen Bericht, dass die Wiederbeerdigung der Frau des Johannes Meister ohne einen Widerstand vorgegangen, beschlossen, genauere Untersuch über den ganzen Sachverhalt als derjenigen Individuen welche den Beschlüssen des Bezirksraths zu wieder gehandelt, vorzunehmen, und nachgehend vom H. Landamman Höfliker in Namen des Raths, den hochgeehrten Herren Deputirten u. H. Regierung für ihre wirksame u. kräftige Unterstützung der verbindlichste Dank abgestattet.

Wollerau d. 12. October 1841. Namens der Kanzlei der Landschreiber Gassmann.»

⁶⁹ Vgl. Anm. 65; Akten Höfe, Schreiben vom 13. Oktober 1841: «An Hr. Caplan Hegglin in Wollerau u. Hr. Pfarrer Schreiber am Feusisberg

Wollerau d. 13 Octobre 1841 Hochwürdiger Herr!

Den 7t dies Monats würden Sie amtlich aufgefordert, zu der am gleiche Tag stattgehalten Versammlung des löbl. Bezirksraths in Wollerau zu erscheinen um betreffend Beerdigung der selbstentleibten Frau des Joh. Meisters, der genannten Behörde Ihre Ansichten mizutheilen. Wieder Erwarten würde Ihre Gegenwart vermisst. Die unterzeichnete Stelle ist daher beauftragt Euer Hochw. als beförderlichste schriftliche Angabe der Gründe Ihres Nichterscheinens anzugehen.

Mit Versicherung gebührender Hochschätzung Kanzlei Wollerau.»

Erstens habe die Leiche der Maria Anna Meister-Müller gemäss organischem Gesetz der Verfassung des Kantons Schwyz auf dem Boden jener Pfarrei beerdig zu werden, auf deren Territorium die Selbstentleibung stattgefunden habe, demnach in Wollerau und nicht in Feusisberg.

Zweitens habe ihm der Bezirksrat auf seine Beschwerde vom Mai in Sachen Schelzung durch Baptist Bürgi aus Schindellegi immer noch keine Satisfaktion erteilt.

Drittens sei die Vorladung vor den Bezirksrat Wollerau nicht verfassungsmässig, da Feusisberg zum Bezirk Pfäffikon gehöre und die Wollerauer über ihn daher keine Verfügungsgewalt hätten. Die Art und Weise der Einladung sei unangebracht gewesen.⁷¹ Auch mit Schwyz ergaben sich in der Folge Unstimmigkeiten. Nach einem Briefentwurf der Kantonskanzlei vom 17. Oktober wehrte sich der Standespräsident namens der Regierung gegen den Vorwurf aus Wollerau, man

⁷⁰ Akten Höfe, Schreiben vom 15. Oktober 1841: «In Folge der amtlichen Untersuchung der Rechtfertigung des Nichterscheinens um an den Beurtheilungen des löbl. Bezirksrathes wegen der verunglückten Frau des Joh. Meisters am 7ten b.m. Theil zu nehmen, erwidert Unterzeichneter: a) eine für gefährlich gehaltene Krankheit: Barbara Theiler bei der Löllismühle:/besucht. Es würde periculum in mora gefürchtet; b) auf die bloß mündliche, eine Paar Stunden vor den Zusammentritt geschehen Aufforderung des Titul. Herr Weibels fand sich betreuender als Caplan des Kirchenganges Wollerau außer Pflicht u. Competenz im löbl. Bezirksrat Wollerau eine vox activa abzugeben. Der Stiftungsbrief raumt keine der gleichen Befähigung ein. Er verwahrt hierüber seine Rechte, Unabhängigkeit und unterscheidet zugleich eine barsche Aufforderung von einer fraglichen Einholung allfälliger Auskünfte sehr voneinander. Inzwischen mit schuldiger Hochachtung und Bereitwilligkeit, Hochgeachteter Herr Landammann deren gehorsamster P. J. Heggli Caplan loci.»

⁷¹ Akten Höfe, Schreiben vom 18. Oktober 1841: «Den 13t. hujus kamm mir durch ihre Polizei ein Schreiben zu, in welchem ich aufgefordert war, die Ursachen anzugeben, warum ich den 7. Etusdem nicht im Bezirksrath in Wollerau erschien, als es sich um die Beerdigung der selbstentleibten Frau des Johannes Meisters handelte. Sollte ich nun aber die Ursache meines Nichterscheinens zu wenig beförderlich angegeben haben, so wird die Zurücksendung nicht schwer seyn. Die 1ste Ursache meines Nichterscheinens an bey besagtem Bezirksrath ist, weil nach der Eintheilung beyder Pfarreien, Wollerau u. Feusisberg, die Selbstentleibung der Frau des Johannes Meisters nicht in der Pfarrey Feusisberg, sondern in der Pfarrey Wollerau statt gefunden, folglich der Leichnam der Pfarrey angehört, wo die Person ihr zeitliches Leben geendet, u. nach den organischen Gesetzen der Verfassung des Kantons Schwyz, ist für solche Fälle die Geistlichkeit der betreffenden Pfarrey da. Die 2te Ursache meines Nichterscheinens an u. bey bemeltem Bezirksrath in Wollerau ist, weil es mir nicht sehr angestanden hätte, u. den Bezirksrath in Verwänderung gesetzt haben würde, wenn ich erschienen, indem mir bis dato noch keine Satisfaction geleistet ist, als ich in einer Schrift am 15t Maj 1841 vor dem Bezirksrath Beschwerde geführt, betreffend die Schelzung des Baptist Bürgi an der Schindellege gegen mich. Die 3te Ursache meines Nichterscheinens vor mehrbesagtem Bezirksrath ist: die Art u. Weise, wie ich in ihrem Bezirksrath bin eingeladt worden. Mag man mich der Ignoranz des Kirchenrechtes sowohl als des politischen

wolle in Schwyz die amtliche Untersuchung zum Begräbniskandal verzögern oder gar verhindern. Das Gegenteil sei der Fall. Die Regierungskommission habe eben zwischenzeitlich nicht mehr getagt, werde aber alle notwendigen Massnahmen treffen, wenn es in Wollerau erneut zu Zwischenfällen käme. Das Standespräsidium habe durch Private Nachricht erhalten, dass beabsichtigt sei, an Allerheiligen und Allerseelen unter «frömmelnder, boshafter Vorwände» erneut die Grabesruhe von Maria Anna Meister-Müller zu stören. Der Bezirksrat habe deshalb an besagten Tagen, insbesondere zur Nachtzeit, mit den nötigen polizeilichen Massnahmen das Grab zu si-

zeihen, so war, meines Erachtens, ihre Einladung in den Bezirksrath nicht verfassungsgemäss, indem es mir nicht einleuchtet will, wie man einen andern Bezirksamann umgehen könne, in dessen Territorium die fragliche Person sich befindet, die man amtlich vor den Bezirksrath einladiet. Dieses sind die Hauptgründe meines Nichterscheinens vor dem Bezirksrat am 7ten hujus betreffend die Beerdigung der selbstentleibten Frau des Johannes Meisters an der Sagen.

*Mit Versicherung gebührender Werthschätzung
Feusisberg d. 18ten October 1841 P. Mauritius Schreiber p.t. Parochus.*»
Vgl. Anm. 51.

⁷² Akten Schwyz Korrespondenz 1839–1841, S. 27 vom 17. Oktober 1841 (Brouillon): «Es ist dem h. Standespräsidenten dasjenige Schreiben richtig zugekommen, welches, betreffend den Untersuch über die Zwecke der Verh. des Begräbnisses der Ehefrau des Johannes Meister an der Schindellegi in Wollerau jüngst stattgehaltenen Vorfälle, die durch Expressen unter dem gestrigen Datum an die hohe Reg. komm. eingereicht hatten. Die unterzeichnete Kanzlei ist beauftragt, Ihnen folgendes darüber zu erwiedern: Es ist vollkommen gründlos, wenn gemeldet wird, es wolle die h. Regierung die Sache wegen der Frau des Johann Meister gänzlich fallen u. über die Fehlbarkeit der dabei beteiligten Individuen keine weitern Untersuchung mehr stattfinden lassen. Zum Beweise dessen mag Ihnen der Inhalt des vom f.w. Kantsrath unter'm 13. d. m. über den Gegenstand gefassten Beschlüsse dienen. Derselbe lautet also:

1. Es sey die hohe Reg. komm. beauftragt, dafür zu sorgen, dass der von der löbl. Bezirksbehörde von Wollerau über den für Verweigerung des Begräbnisses der Ehefrau des Johannes Meister jüngst dort stattgehaltenen Vorfälle angehobene Voruntersuch gehörig fortgesetzt u. seinem ganzen Umfange nach zum Beschluss gebracht werde. Zum diesem Zweck habe der Bezirksrath der Reg. komm. seiner Zeit der Akten Untersuch zur Einsicht u. weitern dahierigen Verfügung einzusenden.
2. Sey der Reg. komm. angewiesen, dann soll, wann der erwähnte Untersuch sey er gar nicht, oder nur saumselig oder nicht auf eine die ganzen in der Sache allfällig sich erzeigenen Verzweigung umfassen geführt werden wollte, denselben auch das Mittel der Staatsanwaltschaft von sich aus vollständig durchführen zu lassen.
3. Habe die Reg. komm. sofern betreffend das Begräbnis der Ehefrau des Johannes Meister, sowie hiewieder den über die deshalb bereits staatgefundenen Vorfälle angeordneten Untersuch, in Wollerau sich allenfalls irgend welche neuen Widersetzlichkeiten ergeben sollten, sofort die geeigneten kräftigen Massnahmen hiergegen anzuwenden Folge gebend dann durch diesen Beschluss ihr ertheilten Auftrag wiederum, wo die unterzeichnete Kanzlei Ihnen hiermit anzeigen soll, die Reg. komm. bei ihrem nächsten Zusammentritt über das durch das Schreiben vom 20. d. M. ihm

chern und gegen mögliche Unruhestifter einzuschreiten. Der Brief wurde erst am 30. Oktober den Bezirksbehörden von Wollerau zugestellt.⁷² Zwischenzeitlich hatte nämlich der Wollerauer Bezirkslandschreiber Dr. Gassmann mit Expressbriefen vom 21. und 29. Oktober dem kantonalen Verhöramt in Schwyz massive Vorwürfe wegen angeblicher Saumseligkeit gemacht, zumal die Bezirkskanzlei Wollerau Akten und Belege zur Affäre dem Verhörrichter zugestellt habe. Die Bezirksbehörden verlangten eine Untersuchung über die Fehlbarkeit der an der illegalen Exhumierung beteiligten Individuen.⁷³

bereits eingesetzte Ergebnis des fraglichen Untersuchs, das in Wollerau aufgenommen Prækognitionsverhör, die angemessen erachteten Verfügungen zu treffen nicht unterlassen. Wenn, wie Ihnen, Hochg. Herren! berichtet worden ist u. sich wirklich auch so verhält, das Kantonalverhöramt von diesem Verhör bis anhin noch keine Kenntnis erhalten hat, so liegt die Ursache hiervon einzig darin, weil die Reg. komm. seit dem Eingang des selben noch nie versammelt gewesen ist. Es wird diese H. Behörde aber, wie bereits bemerkt, auf nächste Tage einberufen werden u. über den Gegenstand in Beratung unfehlbar eintreten.

Bei diesem Anlass will das Standespräsidium ferner aber nicht unberührt lassen, dass ihm durch Privatberichte zur Kenntnis gekommen ist: Es beabsichtige man in Wollerau auf nächst kommende Feiertage an Aller Heiligen oder Aller Seelen, neuerdings eine Störung der Grabesruhe der verstorbenen Frau Meister und man bediene, um diese Absicht kund zu thun, sich allerlei frömmelnder, boshafter Vorwände. Wie dem nun auch sey, ob die in Wollerau hierüber circulierenden Sagen begründet oder nicht, hält das Standespräsidium immerhin es als in seiner Pflicht gelegen, namens der Reg. komm. hiermit die bestärkte Einladung an Sie zu richten: Es möchten Sie auf besagte Tage, insbesondere die Nachtzeit, unfehlbar die nötigen polizeilichen Sicherheitsmassnahmen treffen, zu dem Zweck, damit vorkommenden falls gegen die Betreffenden sofort eingeschritten werden kann. Die Landesregierung, welche über den vorschwebenden Gegenstand einmal Verfügungen getroffen hat, wird es nimmer dulden, dass den dahegenden Beschlüssen entgegen gehandelt werde.

Die unterzeichnete Kanzlei benützt bei gegenwärtiger auftragsgemäss an Sie Hochg. Herr Landammann! Hochgeachtete Herren! gerichteter Mittheilung auch diesen den Anlass, um Ihnen die Versicherung vollkommen Hochachtung zu erneuern Die Kanzlei des Kantons Schwyz.

Akten Schwyz überlassene Schreiben, S. 200ff. Nr. 270, Schreiben der Regierung an den Bezirkslandammann von Wollerau vom 30. Oktober 1841: der Brief ist identisch mit dem Brouillon vom 17. Oktober 1841, nur Punkt 2 fehlt.

⁷³ Akten Höfe, Schreiben vom 21. Oktober 1841 an Schwyz: «Gemäss erhaltenem Auftrag übermacht Hochdieselben die unterzeichnete Stelle diejenigen Verhö Acten u. Belege, welche betreffend Sache der selbstentleibten Frau des Johannes Meisters an der Schindellegi auf Anordnung der H. Regierung mit Übereinstimmung des hiesigen Bezirksraths enthoben werden. Wenn diese Verhö Acten, wie wir selbst gerne zugeben, nicht denjenigen Grad von Vollständigkeit besitzen, die wünschbar sein möchten, so müssen wir gestehen, dass das Verhöramt nur schüchtern die Sache an Handen nahm, u. dafür auch von fernerer Vervollständigung verschont zu bleiben wünscht. Die Unterzeichnete soll Auftragsgemäss Ihnen Tit. die dringende Bitte ans Herz legen, uns diese Arbeit zu übergeben, die jedenfalls bei der

Folgen der Affäre

Obwohl an Allerheiligen und Allerseelen nichts Besonderes geschah, brodelte die Affäre im Winter 1841/42 weiter. Einer, der seine gradlinige Haltung in der ganzen Affäre schwer zu büßen hatte, war Ortspfarrer Dr. Carl Kümin. Im Februar 1842 wurde er vom Schwyzer Bezirkslandammann Karl Styger, dem ehemaligen Abgesandten der Regierung, aufgefordert, eine Art Klagerodel über seine schlechte Behandlung durch die Dorfgewaltigen zu verfassen. Als Quelle der «Quälereyen» nannte Pfarrer Kümin Statthalter Johann Josef Theiler, Kirchenpfleger Menti und Säckelmeister Mathe Theiler, die «Siegeshelden in der ünglücklichen Beerdigungs Geschichte». Was der Doktor der Theologie im weiteren schildert, ist kein Ruhmesblatt für seine Opponenten. Bis dato habe er als Pfarrer in Zufriedenheit, Ruhe und Achtung gelebt, nach dem 5. Oktober 1841 aber werde er beleidigt und gequält. Auf der ordentlichen Kirchgemeinde vom 7. November habe man ihn öffentlich kom-

steten Gereitztheit der Gemüther für uns kein erfreuliches Ergebnis liefern möchte. Wir überlassen Ihrer Weisheit gerne jede andere angemessene Verfügung, u. sind versichert, dass Sie jedes wünschbare Mittel anwenden werden, wodürch das entstandene Missverhältnis wieder aufgehoben werden kann.»; Schreiben vom 29. Oktober 1841: «Mit Befremden vernimmt die hiesige Behörde, den gar nicht offiziellen Bericht, als habe das H. Kantonal Verhöramt von denjenigen Seiten noch keine Kenntnisse erhalten, welche wir Ihnen, betreffend des Joh. Meisters Frau an der Schindellegi, unterm 20. dieses nebst einem Begleitschreiben eingesandt haben. Eben so will verlaufen, als wolle die H. Regierung die Sache wegen der schon bemelten Frau des Joh. Meisters gänzlich fallen u. über die Fehlbarkeit der dabei der schon bemelten Frau des Joh. Meisters gänzlich fallen u. über die Fehlbarkeit der dabei beteiligten Individuen keine weitere Untersuchung mehr statt finden lassen. Die unterzeichnete Stelle soll amtlichem Auftrag zufolge Sie Hochgeachteter Herr Kanton Landammann! Hochgeachtete Herren! daher höflich ersuchen, uns über die Bewandtnis des eint u. andern gütigst in Kenntnis setzen lassen zu wollen.»

⁷⁴ Akten Höfe, Schreiben Carl Kümins nach Schwyz vom 10. Februar 1842:

«Hochgeachten Herren Herr Landammann Carl Stiger in Schwyz
Von Tit. Herr Pfarrer Kümi
Hochgeachteter Herr Herr Landaman,
Hochgeachteter Herr u. Freund!

Auf Ihr gütigstes Verlangen meine Klage-Punkten Ihnen schriftlich zu übersenden in Hinsicht der Quälereyen, welche mir durch u. auf Aufstiftung der Siegeshelden in der ünglücklichen Beerdigungs Geschichte (Statthalter Theiler, Kirchenpfleger Menti u. Sekelmeister Mathe Theiler) sind zugefügt worden, müss ich Ihnen Folgendes bemerken. Bis auf diese Geschichte lebte ich in meiner Pfarrey in wahrer Zufriedenheit, Rühe u. Achtung. Seit her würden diese auf eine leidenschaftliche u. unartige Weise gestört, u. ich beleidigt u. wahrhaft gequält. Und zwar verabredete man sich auf die ordentliche Kirchengemeinde d. 7. Nov. 1841 mich vor allem Volk (welches äußerst zahlreich versamelt war), auf eine ärgerliche u. schändlichen Weise

promittieren wollen, und nur die Anwesenheit seines Rechtsanwaltes Kamer habe ihn vor «elender u. schmählicher Behandlung» gerettet. Beim zuständigen Decan in Lachen sei er von der Opposition verleumdet und verlacht worden. Bisher sei die jährliche Abnahme der Kirchenrechnung immer im Pfarrhof erfolgt, jetzt aber im Wirtshaus bei Mathe Theiler. Erst auf Druck wurde ihm ein Teil von Salär und Auslagen ausbezahlt; für den Rest legte wegen einer angeblichen Schuld des Pfarrers der Bruder von Mathe Theiler Pfändung ein, was Kümin bestreit. Bei einem durch die zwei Kirchenpfleger, Statthalter Johann Josef Theiler und Ratsherr Dominik Menti, erzwungenen Rosenkranz am Lichtmessnachmittag in der Kirche wurde bei der Litanei «unter Trotz u. Aergernis ein Psalter abgesüdelt, mit der Bemerkung man seye heut dem Pfarrer Meister geworden». Dies alles sei der Erfolg der Bosheit und Rachsucht dieser Männer, die ihn auf schändliche Weise zu verdrängen suchten. Nur ein Eingreifen von Schwyz könne diese «Volksverführer u. Aufwigler» in Schranken halten.⁷⁴

compromittieren zu wollen. Man sagte man habe die Kirchbüren schliessen wollen um nicht entrennen u. mir alle Schande ins Gesicht sagen zu können (dafür nebst diesen andern Zeugen Hr. Landaman Höfliger). Es ist gewiss, das nicht nur die Gegenwart des Herrn Rechtsanwalts Kamer vor elenden u. schmählicher Behandlung gerettet hat. Auch er wird über diesen Punkt, Aufregung Bosheit u. was zu bezeugen wissen. Dieses wär mir nicht geschenkt, nur aufgeschoben, weil man unter den Augen des Rechtsanwalts nicht mehr sich fortzufahren getraute, daher verschob.

2tens. hat man mich bey Herr Decan in Lachen auf eine ungerechte u. schändliche Weise verleumdet u. verlachen. Weswegen Herr Landaman Höfliger selbst zu Hr. Decan gieng u. jene Aäslacher als schamlose u. niedrachtliche Lügen u. Verleumdungen erklärte (dafür Höfliger).

3tens So lange der Pfarrhof steht ward die Kirchen-Rechnung immer in selbem gehalten, nun aber zum Troz diesmal in öffentlicher Wirths stübe bey Hr. Mathe Theiler.

4tens. Hat den den Pfarrer an der Kirchenrechnung (um Thomas) immer für seine Aäslagen u. Salarium baar aälsbezahlt. Diesmal nach langer Zeit folgte endlich auf amtlichen Befehl nicht die Hälfte u. circa 25 Louisdor hat man mir bis jetzt ohne zu sagen warum zurückbehalten, dr man wohl hatte zahlen können (dafür Waibel Menti). (letztere Tagen soll ein Brüder des Mathe Theilers mir für einige Gülden darauf gepfändet haben; u. zwar für eine Schuld die ich nicht kanntlich bin u. nicht schülde.)

5tens. Sontags d. 30 Jan. kam Waibel Menti zu mir u. sagte: er habe von den Kirchenpflegern (Statthalter Theiler u. Menti) den Auftrag: ich solle auf Agatha Tag verkünden, das dieser Tag als ein Feyertag u. bethag soll gefeiert werden (dafür Waibel Menti der zugleich bezeugen wird: er habe von Ihnen den Auftrag erhalten, im Falle ich nicht verkünden wolle; solle er Waibel ihn verkünden).

Da am 2ten Lichtmess von der Kirchengemeinde erkannt worden man wollte Agatha feyren u. ich nicht dieser Erkanntis mich entgegen stemmen wollte, verkündete ich auf nachmittag einen Rosenkranz u. aller Hl. Lytaney, wo auf vorhergesetzte Verabredung unter Trotz u. Aergernis ein Psalter abgesüdet würde, mit der Bemerkung man seye heute dem Pfarrer Meister geworden.

Noch waren die eigentlichen Täter und deren Hintermänner nicht überführt. Man hatte Vermutungen. Gleichsam als Alibi wurde ein Verdächtiger festgesetzt: Joseph Kümin auf Erlen, der aber am 22. März mangels Beweisen und wegen Erkrankung seiner Ehefrau provisorisch nach Hause entlassen werden musste.⁷⁵ Die Hauptdrahtzieher selber sassen ja als Opponenten zu Bezirkslandammann Dominik Höfliger und Pfarrer Carl Kümin selbst in den Bezirksbehörden. Am 8. Mai 1842 übernahm Höfligers Intimfeind Johann Josef Theiler das Amt des Bezirksammanns, wozu er laut Protokoll der Bezirkslandsgemeinde einstimmig gewählt wurde.⁷⁶ Jetzt schien Höfligers Zurückhaltung ein Ende gefunden zu haben. Noch am Tage seines Rücktritts als Bezirkslandammann richtete er an Kantonsschreiber Reding einen Brief, worin er, gemäss Aussage von Fähndrich Theodor Litschi, drei mutmassliche Täter benannte: Karl Litschi, Baumeister der Genossame, Johann Georg Litschi, dessen Familie den Übernamen «Singels» trug, und der Knecht des neuen Landammann Theilers. Damit wurden auch die Inspiratoren dieser schändlichen Exhumierung etwas näher ausgeleuchtet: das Umfeld des neuen Landammann Theilers. Der Brief Dominik Höfligers vom 8. Mai 1842, der nicht ohne Grund voller Skepsis war, lautet:

Jch könnte fraglich noch mehrere Nekereyen u. Beleidigungen berichten: allein dieses wird Jhnen genügen die Bosheit u. Rachesücht dieser Männer zu beurteilen.

Sie wähnen mich mit Gewalt auf eine so schändliche Weise zu verdrängen, was schon geschehen dürfte. Jch bin überzeugt, durch Jhr ernstes Einschreiten werde ich Rühe bekommen. Denn sind einmal diese Volksverführer u. Aufwiegler zur Rühe gewiesen, bin ich gewis auch ich werde Ruhe bekommen. Dann wird jeder sagen: auch ich habe mich gegen einen oder andern vergriffen: aber man soll auch sagen ob ich oder sie angefangen ob man mich nicht gereizt u. gleichsam dazu gezwungen habe.

Dann giebt es geistliche u. weltliche Obrigkeit, wo man sich Recht u. Genügthüng verschaffen kann, aber nicht mit solchen elenden Kränklingen u. Beleidigungen.

Habe ich mich irgendwo verfehlt, so soll man mich am gehörigen Orte verzei- gen, wo ich bereit bin, mich zu rechtfertigen u. auch gerecht weisen zu lassen. Jndem ich Jhnen diese meine Klagen u. Bemerkungen mittheile bitte ich Sie recht innig, diesen Männern ernst zu bedeuten mich in Rühe zu lassen, was ich einzigt will. Dafür werde ich Jhnen den innigsten Dank wissen. Wobei ich mich Jhnen mit aller Hochachtung u. Verehrung empfehlen Jhr Dank. U. bereiter Dr. Carl Kümin Pfarrer

Wollerau d. 10t Febr. 1842

P.S. Ueber N: 2 muss ich Jhnen bemerken, dass ich nicht gewis weiss ob Hr. Statthalter Theiler auch bey Hr. Decan war oder nicht. Gewiss weiss ich dass die obigen 3 Männer seit der Beerdigungs Geschichte immer gegen mich complottierten.

N.B. Wenn ich schriftliche Zeugnisse zur Bestätigung einzusenden habe, so bitte ich um die Güte mich zu berichten. Der Obige»

Vgl. Anm. 49 und 50 bezüglich der Finanzen Kümins.

*«Hochgeachteter Herr Landschreiber Reding,
Wertheuer Herr!*

Ich bin im Falle Ihren andürch eine neue Erkündigung in betreff der ersten Ausgrabung der Frau des Joh. Meisters mittheilen zu können. Es hat sich nämlich am letzten Sonntage Fähnrich Litschi ab Fritsch in hier, in meinem eigenen Hause, bestimmt und klar dafür ausgesprochen, dass er wisse, wer die Thäter bei der ersten Ausgrabung der benannten Frau gewesen sein, und mir dieselben ohne Rückhalt und unverhalten mit Namen bezeichnet; nämlich: der erste sei sein eigner Bruder Karl Litschi jeweiliger Baumeister der Genossame, der zweite ein gewisser Johann Georg Litschi, der Singels genannt, und ein dritter, der Landammann Theilers Knecht selbst, mit dem Zusatze, dass er dieses, falls es dazu kommen sollte, vor jeder Behörde bei Eiden attestieren werde. Soweit, mein wertheuer Herr, ist man bis jetzt den Vollführeren dieses heilosen Werkes auf der Spur, und ich zweifle keineswegs, dass es lange anstehen wird, bis der ganze Zusammenhang dieser unsäbaren Geschichten aufs Tageslicht gefördert wird.

Jm obigen müsste ich zuverlässig vernehmen, dass die hohe Regierung gesinnet sei, den Untersuch in Wollerau selbst aufzunehmen, was ich indessen nicht für zweckmässig

⁷⁵ Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 193, Schreiben der Kantonsskanzlei an den Wollerauer Bezirkslandammann vom 25. März 1842: «Der der Teilnahme an Unfügen gegen den Leichnam der Marianna Meister, geb. Müller, und der Widersetzlichkeit gegen die diesfälligen Anordnungen der Behörden verdächtige und daher unter Spezialuntersuchung stehende Joseph Kümmi auf Erlen würde am 22. d. M. wegen Krankheitsumständen seiner Frau auf Jhr und seines Bruders Ansüchen nach Ablegung des Handgelübdes, dem ersten Rufe wieder folgen zu wollen einstweilen nach Hause entlassen.

Dabei würde demselben zur Pflicht gemacht, unterdessen auf seinem Heimwesen zu verbleiben, dasselbe zu keinem andern Zwecke zu verlassen, als um die sonn- und feiertäglichen Frühmessen seiner Pfarrgemeinde zu besuchen und bei diesem Anlasse die österliche Andacht zu verrichten, keineswegs aber um dem vor- oder nachmittägigen Hauptgottesdienste beizuhören, auf öffentlichen Plätzen sich aufzuhalten, mit Nachbarn zu verkehren oder gar in Wirts- und Schenkhäusern zu treten.

Jndem wir Sie, Hochgeachteter Herr Landammann! von dieser Verfügung der hochlöblichen Kantonal Verhörgesellschaft dahier in Kenntnis setzen, sollen wir Wohldieselben einladen, dafür Vorsorge zu treffen, das Joseph Kümmi derselben genau nachlebe, und im Falle des Ungehorsams anher verzeigt werde, damit derselbe um der Gefahr der Berührung mit etwaigen Mitschuldigen ungesäumt entzogen werden könne. Empfangen Sie anbei die Versicherung der vollkommenen Hochachtung, womit eines Auftrages sich entledigt.»

⁷⁶ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 8. Mai 1842.

erachte, sondern für geeigneter glaube, diese Leute, so Mann für Mann, und ohne Ansehen der Person, nach Schwyz spazieren zu lassen.

Ich benutze ersten Anlass, Sie Hochgeachteter Herr Landschreiber fortwährend meiner vollkommensten Hochschätzung zu versichern, womit ergebenst geharret

Dom. Höfliger, alt Landammann⁷⁷

Höfligers Vermutungen vom 8. Mai bestätigten sich im Verlaufe des Sommers 1842. Der neue Bezirkslandammann Johann Josef Theiler, offensichtlich in die Affäre selbst arg verstrickt, versuchte gemäss Aussage des ehemaligen Bezirkslandammanns die Untersuchung zu behindern. Dominik Höfliger bat in seinem Brief vom 31. Oktober 1842 aus nahe liegenden Gründen um Geheimhaltung seines Namens als Informant der Regierung:

«Bäch den 31t. October 1842

Hochgeachteter Herr Cantonsschreiber Reding.

Nach der geäußerten Züsicherung von Herrn Advokat Oethiker, dass Sie von meiner Seite einen Bericht über den Vorfall in betreff der letzten Wieder-Ausgrabung, der vor einem Jahr sich entleibten Frau des Joh. Meister in Wollerau, zu erhalten wünschen, muss ich Sie in Kenntnis setzen, dass ich mich bis anhin keinen eigentlichen Indicien auf die Thäter

⁷⁷ Akten Höfe, Brief vom 8. Mai 1842 nach Schwyz; Militärliste Wollerau 1845, S. 16, 30, 33 und 37: Fähndrich Theodor Litschi wurde am 30. Oktober 1810 als Sohn des Theodor Litschi und der Elisabetha Fuchs auf dem Fritsch ob der Roos Wollerau geboren und in der Pfarrkirche Feusisberg getauft; er wird in der Militärliste als Bauermann aufgeführt. Fähndrich Litschi war ein streitbarer Mann. Bezirksratsprotokoll 1826–1838, S. 403 zum 18. September 1837: «No. 5 Erschien Johannes Stössel auf dem Fritsch bevorsprächet von Hr. Kantonsrichter Stadelin als Kläger gegen Hr. Fehndrich Litschi allda bevorsprächet von Hr. Kantonsrichter Eberle als den Beklagten, und legt Klage ein, dass er von Hr. Fehndrich Litschi misshandelt worden, welche Klage aber Beklagte nicht kanntlich ist, weswegen der Gegenstand der Verhör Commission zum Untersuch überwiesen würde. No. 6 Erschien der gleiche Kläger mit seinem Brüder Joseph Stössel gegen den gleichen Beklagten, und legt die Klage ein, dass Fendrich Litschi durch den bekannten Silegg Weg durch ihre Güter gefahren und verlangt Entschädigung Verfällung in die darauf gesetzliche Straffe, worauf Beklagter in Antwort ertheilte, dass er vorweisen wolle, dass der Besitzer seines Heimens seiner Zeit das Recht diesen Weg zu befahren daher das dieser Gegenstand civil rechtlicher Natur sey und berüfft sich auf den 13§ der Kanton Verfassung, worauf erkennt, weil gegen wärtig die dem Kläger noch fehlenden Schriften von selben nicht habe vorgewiesen werden können, so sollen für einsweilen Aufschub gestattet werden. No. 7 Legt der gleiche die Klage ein, dass Fehndrich Litschis Vieh zum 3ten mal in seinen Matte hin eingekommen und ihn geschädigt haben, worauf Beklagter zwar kantlich ist, aber ohne Wissen und Verschulden des Beklagten hierin gekommen sey, worauf erkennt, dass Fehndrich den Hag gehörig erstellen, oder hüte, widrigenfalls er allein dahierigen Schaden zu ersetzen habe.»; S. 404 zum 30. September 1837: «Ward Hr. Rathsherr Fuchs be-

selbst erkündigen konnte. Nur so viel möge Jhnen zür Nachricht dienen, dass sich Hr. Landamman Theiler im Hause des Hr. Rathsherr Höfliger in der Eulen, so weit geäußert habe, dass wenn er:Landamman Theiler:/der Regierung von Schwyz güt ratthen könne, so solle sie sich der vorgefallenen Sache nicht mehr annehmen, denn im Falle sie etwa hierüber etwa weitere Nachforschungen in Wollerau selbst anzustellen gedachte, so würden Schand u. Tod unfehlbar zür Folge sein: zudem sei dieser Särgen:/der benannten Frau:/nün einmal so güt versorgt, dass ihn die Regierung von Schwyz gewiss einmal wieder finden werde. Dieses von Landamman Theiler gehört zu haben, bezeugt nicht nur Herr Rathsherr Höfliger selbst, sondern auch dessen Haushgenossenschaft. Eine nähere Auskunft über den Zugang der That selbst wird Jhnen Herr Landschreiber Kümin wenigstens nach dessen Äußerung zu mir, zweifelsohne zür Kennntniss gebracht haben. Sollte mir indessen nur das Mindeste an die Hand gehen, was Jhnen vielleicht jn einer allfälligen Nachspürung behülflich sein könnte, so werde ich nicht entmangeln, dasselbe Jhnen üngesäumt zu hinterbringen und anzuseigen. In der vollesten Züversicht, Sie werden jedenfalls meinen Namen geheim halten, grüss Sie Hochachtungsvoll ergebenst

Dom. Höfliger Landammann

vollmächtiget, dem Fehndrich Litschi der über den Bezirksrat sich geäußert sie haben ihn gestrafft wie die Schelmen und Hallungen, vor den Friedensrichter zu citieren.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 110: «Erschien Herr Statthalter Litschi Namens Fändrich Litschi verlangend da am letzterwurchenen Richterschwiller Markt die persönliche Sicherheit eines hiesigen Bürgers gefährdet u. dies vorzüglich wegen einer vor Jahren vorgegangenen Schlägerei wobei Fändrich Litschi als betheilt will bezeichnet werden.»

Fähndrich Theodor Litschis Bruder Josef Karl Litschi wurde am 25. September 1814 geboren, ebenfalls in Feusisberg getauft, war zur Zeit der illegalen Exhumierung als Baumeister bei der Genossame Wollerau tätig, bei der Erhebung der Militärliste 1845 wird er aber berufshalber als Bauermann angegeben. Gemäss Urbär Wollerau 1807, S. 136, war «Baumeister Karl Litschi» laut Schein vom 18. Mai 1844 zu einer Abgabe von 9 Pfund 10 Schilling und 5½ Angster an die Pfarrkirche Wollerau verpflichtet. Karl Litschi war seit dem 23. Januar 1837 mit Josepha Bisig verheiratet. (Ehebücher Wollerau 1643–1839, S. 325) Im Verzeichnis der Bussbruderschaft Wollerau (Pfarrarchiv Wollerau) wird im Januar 1865 ein Gedenktag für Josef Karl Litschi aufgeführt. Fändrich Theodor und Baumeister Josef Karl Litschi hatten noch zwei militärdienstpflichtige Brüder, Josef Sebastian (* 11. Januar 1799) und Johann Alois (* 18. Dezember 1817).

Militärliste Wollerau 1845, S. 15: Johann Georg Litschi, des Singels, wurde am 13. März 1795 als Sohn des Josef Litschi und der Anna Maria Müller in Wollerau geboren, war Schreiner und verstarb ledigen Standes am 30. Oktober 1853 in Wollerau. (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 35f.)

P.J. Wer die Thäter bei der Ausgrabung vor einem Jahr gewesen waren, werden Sie ungefähr schon Nachricht vom Fähnrich Litschi erhalten haben, was er wenigstens bei mir schon geäußert hat. Obiger

Das politische Machtspiel zwischen Höfliger und Theiler ging demzufolge weiter. Die Regierung liess am 8. November 1842, gut ein Jahr nach dem Dorfskandal, das Grab der Maria Anna Meister-Müller, «des Schelmenhansen Frau», in Anwesenheit von Bezirkslandammann Theiler erneut öffnen, um festzustellen, ob der Leichnam sich noch am Ort der letzten Bestattung befindet oder ob er entführt worden sei. Die Wiederöffnung des Grabs erfolgte in aller Ruhe. Man habe zwar zuvor, wie der Bericht des kantonalen Verhöramtes an die Regierungskommission festhielt, in

den Wollerauer Wirtsstuben gesagt, man hätte die Delegierten von Schwyz schon vor einem Jahr zusammenhauen sollen. Diesmal seien Blei und Pulver genug vorhanden. Indessen geschah während der erneuten Exhumierung nichts, die Überreste der Verstorbenen wurden identifiziert und die Vertreter des kantonalen Verhöramtes konnten ohne Probleme die Heimreise nach Schwyz antreten.⁷⁸ Da man in der Wollerauer Bevölkerung nicht wusste, wer die Urheber des Delikts gewesen waren, blühten Mutmassungen und gegenseitige Verdächtigungen. So wurde im Herbst 1842 Thadä Fuchs als Mitverantwortlicher genannt.⁷⁹

Zwei sehr persönlich gehaltenen Bitschreiben an die Kantsonsbehörden aus Wollerau ist zu entnehmen, dass um diese Zeit der verdächtigte Johann Georg Litschi, des Singels, im

⁷⁸ Akten Schwyz Verhöramt, S. 103f., Bericht des kantonalen Verhöramts aus Wollerau an die Regierungskommission in Schwyz vom 8. November 1842:

«1842 9ten 8 aus Wrau

An die h. Reggs Com.

Es möchten Eure Tit. vielleicht früher schon einen Bericht über die Verrichtungen des K.V. Amtes in Wollerau erwartet haben, allein wir wollten denselben so lange verschieben, bis wir Gewissheit erhalten haben würden, ob der Leichnam Hans Meisters Frau wirklich dem Friedhofe entzogen worden sei oder nicht?

Aus den Einvernahmen der verschiedenen Zeugsaamen gieng jedoch weider das eine noch das andere mit Bestimmtheit hervor, so dass man sich veranlasset und nothgedrungen fühlte, zü demjenigen Mittel Züflucht zu nehmen, durch dessen Anwendung jedem Zweifel vorgebogen bliebe. Heute auf Morgen 9 Uhr ordneten wir den Untersuch der Grabstätte an, wozu die Tochtern Männer des Joh. Meister als früheren Todtengräber benützt und so auch der Bez. Vorsteher, Herr Landa. Joh. Jos. Theiler beiezogen würde.

Das Resultat dieser Untersuchung gieng einfach dahin, dass der Todtensarg an jener Stelle und die Überreste der Frau Meister daselbst sichtbar ange troffen würden, wo selbe vorm Jahr auf Verhör und polizeiliche Verfügung gebracht worden, so dass kein Zweifel obwalten kann, es sei der Leichnam seit der Beilegung unter Aufsicht des K.V. Amtes daselbst unverwendet verblieben und von dieser Grabstätte nicht weggekommen.

Mit diesem schuldigen Berichte verbinden wir denjenigen, dass wir letzten Montag gesund und wohl unsere Reise zurückgelegt und an Ort und Stelle ohne mindeste Ünannehmlichkeiten angelangt sind und unsere Arbeiten bis dato fortsetzen konnten, obschon wirklich in offenen Wirthstüben aügesprochen worden, man hätte die Schwyzerherren schon vorm Jahr zusammenhauen sollen und wenn sie jetzt wieder kommen, müssten sie zusammen gehauen sein, ja wenn diese kommen, so sei dann Blei und Pülver genügt da, es gehe dann nicht, wie im erstenmal, die wolle man dann schon fortprüken ädgl. (und dergleichen, der Verfasser)

Wie wir da gesund angelangt, so hoffen wir, so Gott will auf Morgen Abend neben so güt gehalten wieder bei Hause einzutreffen, wo aber auch vermutlich gleichen Tages ein Individuum dorthin transportiert werden wird, das am Aügraben des Schelmenhansen Frau vorm Jahr Anteil genommen hat, wem Monate entgegen harrend, E. J. sobald wieder freundlich persönlich begrüssen zü können, zeichnet der Praes. der Act. das Kantonal Verhöramts»

⁷⁹ Akten Höfe, schwer lesbarer Handzettel vom 18. November 1842:

«Klage gegen Thadä Fuchs

Derselbe steht im Verdacht, bei der

2t. Aüsgabung gewesen zu sein.

Jndicium: a) das er tags darauf sehr betränken gewesen auf der untern Mühle gearbeitet.

Sieb. Joh. Meister Fr. 8 i fr

(S. Alten W. Adelrich Kümin)

b) dass seine Frau dies zur Frau des Adelrich Kümin gesagt:

Gelt jetzt isch wieder düsse sHelene Gassenfrau, er (Thadä) ist vaig hei, aber er hat ä verflüchtä Rüsch gha.

Sieb. Lauf. Kümi 18t. Nov. 42

Fr. 4

Josepha Meister, Frau des Joh. Jos. Theiler Tochter der Helenn Gasni hat diese Worte gehört oder vernommen.»

Militärliste Wollerau 1845, S. 20: Thadä Fuchs wurde am 21. Oktober 1801 im Hürgiggis als Sohn des Josef Anton Fuchs und der Magdalena Birchler geboren, war Zimmermann und verstarb am 21. Januar 1863 in der Wächlen als Ehemann der Anna Kümin. (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 69f.)

Bezirksratsprotokolle 1815–1825, S. 282f. zum 29. August 1835 wird erwähnt, dass Thadä Fuchs von Fähndrich Litschi geschlagen worden war: «Nach belesenem und erdatürten Verhör Acten über den am Ostermontag auf den oberen Mühle vorgefallenen Schlaghandel Itens in betreff des Alois Bachmanns In Erwägung, weil Itens erwiesen, dass Alois Bachmann den Meister Theodor Fuchs angegriffen, geschlagen und gröslich misshandelt, der nur aus einer und güt Absicht um zu Frieden zu der mahnen, hinzu gekommen, In Erwägung, weil 2tens erwiesen, dass er den Joseph Bachmann der ebenfalls nur zum Frieden hin zu gekommen, auch angegriffen habe, In Erwägung, weil 3tens er sowie Hr. Fehndrich Litschi und Joseph Eggler sich mit Meister Thadä Fuchs in Hinsicht dessen Vergütung gütlich verglichen, Ward erkennt, dass Joseph Alois Bachmann in 2 Louidor Straff in 4 Wochen zu erlegen verfällt sey 2tens In betreff des Hr. Fehndrich Litschis, In Erwägung, weil 1tens erwiesen, dass er den Meister Thadä

Kantonshauptort inhaftiert war. Am 23. November schrieb Bezirkslandschreiber Gassmann namens der Familie des Inhaftierten an Karl Styger, Landammann und Präsident des kantonalen Verhöramtes, ein leidenschaftliches Gesuch, um die Freilassung zu erwirken, weil die «durch diesen Fall tief ergriffne 78jährige Mütter» bitterlich um ihren Sohn weine.⁸⁰ Am 6. Dezember 1842 intervenierte auch alt Bezirkslandammann Dominik Höfliger bei Karl Styger, damit die Schwester Columba Litschi ihren Bruder Johann Georg wegen häuslichen Geschäften direkt sprechen könne.⁸¹ Aber Schwyz blieb hart. Deshalb sandte Bezirksläufer Johann Josef Kümin am 6. März 1843 ein Bittschreiben an Styger: Johann Georg Litschi möge durch Styger unverzüglich nach Hause entlassen werden, da seine Familie durch die Inhaftierung des Vaters in Jammer und Elend geraten sei und grosse Not herrsche.⁸² Läufer Kümin und Johann Josef Litschi, Bruder des Inhaftierten, wurden im Mai 1844 in Sachen Exhumierungsaffäre noch nach Schwyz vorgeladen.⁸³

Füchs nochmal angegriffen und geschlagen, und gröslich mishandelt habe der wie bemerkt, nur in Frieden zu ermahnen hinzugekommen, In Erwägung, weil 2tens erwiesen, dass er dem Meister Thadä Füchs mit den Füsten in das Gesicht geschlagen, und sich daher einer gewalthätigen und gefährlichen Misshandlung schuldig gemacht, und überhaupt sich gegen diejenigen, die zum Frieden ermahnt, drohend erzeigt, und früher schon solchen Schlägereyen abgestraft und überkeitlich hin von abgemahnt worden, ward erkennt, dass Hr. Fehndrich Litschi in 3 Louidor Straff verfällt sey»

⁸⁰ Akten Höfe, Schreiben von J.W. Gassmann an Styger vom 23. November 1842: «Dem Vernehmen nach soll Joh. Georg Litschi wegen einer im Kloster Fahr Kanton Zürich gemachten Aussenring seines Bruders Joseph Litschi «als wäre jener bei der voriges Jahr vorgenommenen Wiederausgrabung des Johannes Meister Frau behülflich gewesen» in Untersuchungs Verhaft gesetzt worden sein. Daher erlangte dieser nicht Beweismittel aufzuzischen um die Gründlosigkeit dieser Anschuldigung darzuthun, u. beiliegendes Zeugnis wird Sie Titul. selbst hievon überzeugen, wenn Sie gefälligst von dessen Zustand Kenntnis zu nehmen belieben. Der Unterzeichnete soll nun Namens der Familie Litschi an Hoch dieselben die dringende Bitte stellen den Joh. Georg Litschi wo möglich seiner Haft zu entlassen. Eine durch diesen Fall tief ergriffnen 78 jährigen Mütter weint bitterlich um ihren Sohn, u. alle Versicherungen seiner Unschuld u. dahierigen baldigen Rückkehr vermögen nicht sie zu beruhigen. Eben so schmerzlich vermissen die Geschwister ihren geliebten Brüder. Hochgeachteter Herr President! Überzeugt von Gerechtigkeitsliebe hofft nun die Familie Litschi nachdem die Unbegründtheit der auf dem Angeschuldigten angeblich haftende Verzeigung durch das oben erwähnte Zeugnis dargethan ist, Sie werden um so weniger anstehen einer betagten Mütter ihren Sohn u. den Geschwistern ihren Brüder wiederzugeben, als Ihr zartfühlendes Herz, von den schmerzlichen Empfindungen einer so ungewohnten Entbehrung eines geliebten Familiengliedes, selbst überzeugt ist. Sie Tit. werden sich auch nicht weniger durch Ihre väterliche Güte, welche Sie der betrübten Familie mit Gewährung ihrer Bitte zu Theil werden lassen, als durch Ihre bekannte unparteiische Behandlung in dieser Sache

Da Baumeister Carl Litschi offensichtlich geschont, der Landwirt Johann Georg Litschi jedoch als eine Art Bauernopfer herhalten musste, intervenierte alt Bezirkslandammann Dominik Höfliger am 1. Juli 1844 noch einmal bei Karl Styger, um die Einvernahme von Baumeister Litschi zu erwirken. Höfliger verlangte eine zügige Behandlung der Affäre, damit, bald drei Jahre danach, die Beschimpfungen samt Opposition gegen die Schwyzner Regierung endlich aufhörten:

*«Tit. Hochgeachteter Herr Landammann Styger,
Wertheuer Herr!»*

Um meinem gegebenen Versprechen einigermassen, wenn auch etwas verspätet, Folge zu leisten, so komme Jhnen hiedürch zu berichten, dass ich nach unserer Abrede, mit den Gebr. Litschil:des Singels:gesprochen, um dieselben persönlich nach Schwyz zu gehen aufgefordert habe. Im Falle es Jhnen nun am rechten Orte sein wird, so werden künftigen Samstag den 6ten dieses Vormittags, zwei von denen Geschwistern nämlich Joh. Georg und Jungfrau Anna Maria Litschi bei Jhnen erscheinen.

den unauslöschlichen Dank u. die verdienteste Anerkennung in den Herzen nicht nur dieser Familie sondern auch der ganzen hiesigen Bevölkerung erneuern.»

⁸¹ Akten Höfe, Brief vom 6. Dezember 1842: «Die Ueberbringerin dieses, Namens Columba Litschy, Schwester des inhaftierten Joh. Georg Litschy von hier, wünscht sehrlichst, wegen besondren angelegentlichen häuslichen Geschäften, mit ihrem Brüder sprechen zu können. Daher, von dieser Haushaltung dringenst gebeten, komme Sie höflichst zu ersuchen, wenn es immer möglich wäre ihrem Verlangen in etwa entsprechen zu wollen, indem Sie ihr solches gefälligst erlauben müsstet.»

⁸² Akten Höfe, Schreiben vom 6. März 1843: «Wann es Jhnen auch möglich ist, so lassen Sie Tit. den Brüder dem Georg Litschi nicht vor das w. lb. Kantonal Verhöramt auf Schwyz citieren, zwar ist er jetzt krank u. die ganze Haushaltung, sie müssen sogar in Häus u. im Gaden alles durch fremde Leute lassen besorgen. Wenn aber das lobl. Kantons Verhörm Amt auf Wollerau bald kommen sollte, so würde der Brüder dem Litschi u. seine Geschwister schon noch etwas sagen. Sollte ich über dieses Auskünft geben, so will ich auf Jhnen jedes Begehr in Schwyz erscheinen, das Aviso betref dem Fändrich Litschi hat bei dem Hr. Landaman Theiler ein traüriges Fasten Anfang gemacht. Ich bitte Sie Tit. Herr Landaman, um Verzeihung, wenn es aber doch möglich wäre, dass Sie den Georg Litschi im Laufe der Wochen könnten nach Häuse lassen, denn ich wünschte, dass Sie Tit. nur auch das Jammer u. Elend in dieser Haushaltung sehen u. hören würden.»

⁸³ Akten Höfe, Schreiben von Bezirkslandammann Johann Josef Theiler an den Präsidenten des kantonalen Verhöramts: «Ihr Schreiben dat. 29t. April habe ich erst heute ohngefähr um ein Uhr erhalten. Daher konnte ich den Läufer Kümin u. den Johann Joseph Litschi auf den angesetzten Tag u. Stunde nicht mehr vor das l. Cantonal Verhöramt citieren lassen. Ich habe nun denselben die Anzeige ergehen lassen, dass Sie auf Donstag den 2t. Maj Vormittags 9 Uhr sich auf dem Ratshause in Schwyz einfinden, was ich Jhnen also hirmit in Kenntnis bringen, u. Sie zugleich meiner vollsten Hochachtung u. Ergebenheit versichern.»

Die mitzùtheilenden Angaben werden nicht von gar grosser Bedeutung sein, sie verlangen aber hauptsächlich mit Baumeister Carl Litschi konfrontiert zu werden. Joh. Jos. Litschi der Brüder der obgenannten Geschwisterten kann wegen Unmöglichkeit nicht selbst eintreffen wird Jhnen aber eine schriftliche Abgabe mittheilen, die dahin lautet: dass Baumeister Litschi, während der Verhafts Zeit des Joh. Georg Litschi ihm /:dem Joh. Jos./ gesagt habe, wenn nur Joh. Georg, von dem /:von Baumeister Litschi dem Joh. Georg Litschi über die Geschichte besonders und im Geheimen Anvertraulten und:/ Gesagten nichts angebe, im Falle er aber etwas davon gesagt haben werde, so werde er es ihm demnach wieder aus leugnen. Um Jhnen meine Ansichten über diesen Sachverhalt mitzùtheilen, so glaube Sie versichern zu können, dass eben der Baumeister Litschi der Rechte sein wird, der Jhnen nach vielleichtiger Einkassirung auf einige Zeit, über die ganze Geschichte den gehörigen Ausklang zu geben im Falle sein wird.

Schliesslich muss ich Jhnen noch bemerken, dass in hier vielseitig gewünscht wird, es möchte mit dem Untersuch dieser Geschichte bald angefangen um die Fortsetzung ohne Anstand vollzogen werden, um dem Gelärm und den Beschimpfungen, ja sogar dem öffentlichen Trotz gegen die Regierung endlich einmal abzuhelfen.

⁸⁴ Akten Höfe, Schreiben vom 1. Juli 1844 von Höfliger an Styger.

⁸⁵ Akten Höfe, Schreiben vom 2. März 1843 von Bezirkslandschreiber Gassmann an das Kantonale Verhöramt: «Laut Schreiben vom 28 Febr. abhin, ist an Fennrich Theodor Litschi auf dem Fritsch Aufforderung ergangen sich auf Donnerstag den 2 dies vor h. Cantonal Verhöramt zu stellen. Die unterzogene Stelle ist beauftragt Jhnen hiemit zu melden, dass Fennrich Litschi diesem Rufe gegenwärtige nicht folgen könne, indem dessen Frau nach Aussage des Betreffenden zu früh ins Wochenbett, u. dieser Umstand ihn nötige derselben seine persönliche Pflege u. Abwart anzugeihen zu lassen, zudem habe er auch noch einige Patienten unter seinem s.v. Viehstand, die seine Gegenwart unentbehrliech machen. Indem wir die Mehrheit der erstern Angabe bezeugen, sollen wir beinebens bemerken, dass Fennrich Litschi bei nächster Aufforderung so fern es ihm nämlich erwähnter Umstände wegen möglich wird, ohne Verzug erscheinen werde.»; Akten Schwyz Verhöramt, S. 127 Schreiben des Veröramts Schwyz an Bezirkslandammann Johann Josef Theiler: «An Titl. Landammann Theiler in Wollerau. In Folge erhaltenen Auftrages sollen wir Sie anmit ersuchen, dem dortigen Baumeister Carl Litschi den Aviso zukommen zu lassen, dass er sich auf künftigen Montag den 29. des Morgens 9 Uhr vor l. K.V Amte auf hiesigem Rathause einfinden genehmigen.»; Akten Höfe, Schreiben von D. Staedelin vom 30. April 1844: «Auf das Ansuchen des Hrn. Alois Litschi von Wollerau findet Unterzeichneter pflichtgemäß zu adtestiren, dass seinem Brüder Hr. Baumeister Karl Litschi, seine Frau jüngsthin gestorben, derselbe auch wirklich jetzt ein an einer schweren Krankheit leidendes Knäblein, das genauer Obsorge bedarf bei Hause habe.» Josephina Litschi-Bisig verstarb am 19. März 1844. (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 11f.)

Jndem ich Sie sofort meiner vollkommensten Hochschätzung und Ergebenheit versichere grüsst Sie höflichst Ihr bereitwilligster

Dom. Höfliger alt Landammann»⁸⁴

In der Tat vermochten Baumeister Karl Litschi und dessen Bruder, der Fähndrich Theodor Litschi, eine Einvernahme immer wieder zu «vertrölen» und das Nicterscheinen vor dem Verhörrichter in Schwyz mit Krankheit oder Todesfall zu entschuldigen.⁸⁵ Letztlich aber wurde Baumeister Karl Litschi in Schwyz inhaftiert. Da auch diese Familie in Not geriet, schrieb der Wollerauer Pfarrer Carl Kümin als Zeuge des Elends am 30. April 1844 einen emotionalen Brief an Karl Styger und bat um Entlassung des Genossamen-Baumeisters.⁸⁶ Dann versandete die ganze Untersuchung, ohne dass jemals jemand vor Gericht gestellt und verurteilt wurde. Man hatte offensichtlich auf dem kantonalen Verhöramt in Schwyz das Interesse an einer endgültigen Aufklärung des Bestattungsskandals verloren. Auch ausserkantonale Recherchen brachten keine Resultate. Ein im zürcherischen Dietikon wohnhaftes, aus Wollerau stammendes Ehepaar Fuchs wurde in den Jahren 1842/43 ohne Erfolg einvernommen.⁸⁷ Noch im Jahre 1847 wurde ein möglicher

⁸⁶ Akten Höfe, Schreiben Pfarrer Kümins an Carl Styger, den Präsidenten des Verhöramts, vom 30. April 1844: «Auf Verlangen der Verwandten des Baumeister Carl Litschi von hier muss ich gewissenhaft bezeugen: Er hatte seine Frau lange Zeit sehr gefährlich krank, dieses belastete ihn sehr will. Vor 5 Wochen starb sie ihm. Er hat 3 kleine Kinder, von welchen das jüngste sehr gefährlich krank ist. Er hat niemand, der ihm seine Haushaltung besorgt, als eine junge unerfahrene Person man kann sagen ein Kind. Er ist nicht bemittelt, seine Familie muss durch seine tägliche Arbeit ernährt werden. Weswegen auch ich meine Bitte bey Jhnen möchte eingelegt haben, das sein Aufenthalt nicht möchte verlängert werden.»

⁸⁷ Akten Höfe, Akte vom 22. November 1842: «Ich Endstürzezeichner Anton Fuchs Ansess in Dietikon Bezirk Zürich bezeuge anmit mit Eigenhändiger Unterschrift, gewissenhaft auf das Feirlichste – dass Joseph Litschi Bürger des Bezirks Wollerau, bin 4 – 5 Jahren kein Worth mit mir gesprochen habe, will weniger von dem traürigen Schicksal von der Erhängten Frau von Wollerau welcher vor einem Jahr w. als im 1841 geschehen ist. Dabin wüsste ich das ein solcher Verleümunder Welch er allenfalls aufs Aufsehen würde mit solche Redensarten, zu Gericht und zur Strengrechtlichen Straffe gezogen werden möchte u. würde. Dietikon d. 22ten November 1842 bezeugt Anton Fuchs. Die Ächtheit vorstehender Unterschrift von Anton Fuchs beglückigt Gemeindeammann H. Locher.» Leumundszeugnis für Anton Fuchs vom 18. .. 1843 (keine Monatsangabe, der Verfasser): «Leumundszeugnis. Von dem Unterzeichneten Gemeinderath wird anmit amtlich bezeugt, dass sich Hr. Anton Fuchs und dessen Ehefrau Maria Anna geb. Meyer von Wollerau Ct. Schwyz sich während ihres Daseins von circa 2 Jahren immerhin sittlich und ehrbar betragen haben, so dass ihnen das beste Zeugnis ertheilt wird. Dietikon im Ct. Zürich d. 18t. 1843 Namens des

Mitwisser verhört: Wendel Ochsner aus Einsiedeln.⁸⁸ So-
gar der Stadtpräsident im elsässischen Mühlhausen,
C. Dollfuss, beschäftigte sich mit dem Wollerauer Skan-
dalfall. Mit Schreiben vom 19. Juli 1847 an das kantonale
Verhöramt in Schwyz teilte der Stadtpräsident seine dürf-
tigen Ergebnisse der Einvernahme Ochsners mit.⁸⁹ Dann
ging das Interesse an der Klärung der Affäre endgültig ver-
loren, die Akten versiegen. Man hatte andere Probleme im
Sommer 1847: der Sonderbundskrieg stand vor der Türe,
und nach diesem letzten Bruderkrieg auf dem Boden der
 Eidgenossenschaft entstanden neue staatliche Strukturen.

Gemeinderathes President Wiederkehr, Beny Gemeinderathschr.» Schrei-
ben des Bezirksstatthalters von Zürich an das kantonale Verhöramt in
Schwyz vom 31. März 1843: «*Gemäss Jhrem verehrt. Reqlūsitorial vom
22. d. habe ich die Barbara Lacher u. Fräu Verena Fuchs in Dietikon betr.
Theilnahme des Georg Litschj von Wollerat an der Entwendung des Leich-
nams einer Selbstmörderin einvernommen, worüber anbei das Protokoll
folgt: Den beiden einvernommenen Personen würden der Lacher Fr. 2.–,
der Fuchs Fr. 1.– gesetzliche Zeugengebühr verabreicht, welche anmit
nachgenommen werden. Mit Hochachtung u. Dienstgegebenheit. Der Be-
zirksstatthalter Pf. Freiūweiler»*

⁸⁸ Akten Höfe, Schreiben der Kanzlei Einsiedeln an das Kantonale Ver-
höramt in Schwyz vom 11. Mai 1847: «*In Erwidierung auf Ihr Geehr-
tes vom 1 Mai hat die unterzeichnete Stelle, Auftrags des Tit. Landam-
mann Amts Jhnen zu berichten, dass der früher als Säger in Pfeffikon sich
aufhaltende Wendel Ochsner sich gegenwärtig als solcher im Elsass in der
Nähe von Mühlhäusern sich aufhält. Auftrags entlediget zeichnet mit Hoch-
achtung Namens der Kanzlei Landschreiber Steinauer.*»

⁸⁹ Akten Höfe, Schreiben vom 19. Juli 1847:

*«Département du Haut-Rhin
Arrondissement d'Altkirch Mulhouse 19 July 1847
An das lobl. Verhöramt des Kantons Schwyz in Schwyz*

*Meinen Bemühungen ist es endlich gelungen den in wohldemselben ver-
ehrt. Schreiben vom 17 Juny bezeichnet. Wendel Ochsner aus Einsiedeln,
für ausfindig zu machen. Bei der geschehenen Einvernahme über die ihm
auferlegten Fragen hat er erklärt und erbothen solches nöthigenfalls eidlich
zu betheuern:*

1. *Er sey nicht anno 1842 sondern im Sommer 1836 in Pfeffikon bei N. Gerschweiler als Sägeknecht angestellt gewesen.*
2. *Wann und wie die Ausgrabung einer auf dem Kirchhof zu Wollerat röhenden Leiche geschehen, könne er nicht bestimmen weil er nur vom Hörensagen etwas Oberflächige davon bei Joseph Maria Kälin auf der Fürte in Wollerat erfahren habe.*
3. *In derselben Nacht wo dieser Versuch gemacht worden, erinnere er sich nicht auf der Strasse mit Jemand davon gesprochen zu haben und der angebliche Thadäus Fuchs sey ihm unbekannt.*

Achtungsvoll

Der Maire der Stadt Mühlhausen, C. Dollfuss»

⁹⁰ Beamtenverzeichnis Höfe.

Der Bezirk Wollerau, der territorial dem alten Hinteren Hof Wollerau entsprach, wurde auf die drei Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach aufgeteilt. Innerhalb der Gemeinde Wollerau entstanden neue politische Machtkonstellationen. Schindellegi, das westliche Feusisberg, Wilen und Bäch gingen Wollerau verloren. Dagegen war das abrupte Ende der Rechtsverfolgung einer Leichenschändung in Zeiten des grossen Umbruches nur ein kleiner Verlust!

Fazit

Der Streit um die Beerdigung einer Suizidentin auf dem geweihten Wollerauer Friedhof anno 1841 ist im Kontext des damaligen politischen Umbruchs und der damit verbundenen zum Teil scharfen politischen Auseinandersetzungen seit den 30iger-Jahren zu sehen. Die Bestattungsfrage wurde zum Kristallisator des Machtkampfes vornehmlich zwischen den Familien Höfliger aus Bäch und der Familie Theiler im Ried. Mit von der Partie beim Kräfteringen waren zweifelsohne auch die jeweiligen familiären Klientelen, wobei die Familie Theiler nach 1842 offensichtlich im Bezirk Wollerau über einen breiteren Anhang (z.B. die Litschis) verfügte. Der persönliche Antagonismus zwischen Dominik Höfliger und Johann Josef Theiler war spätestens seit der Landsgemeinde vom 11. Mai 1840 offenkundig. Bei diesem Machtspiel wurde die Leiche der Maria Anna Meister-Müller unglücklicherweise zum Objekt eines Stellvertreterkrieges, der zwischen beiden Ortspolitikern jahrelang die Atmosphäre vergiftete. Dominik Höfliger vertrat dabei eine korrekte, legalistische Position, war aber auch nicht ganz frei von Geheimniskrämerei und Ränkespielen. Johann Josef Theiler erscheint jedoch bedeutend stärker als Verkörperung eines machtstrebenden Opportunisten, dem selbst die Leiche einer unglücklichen Frau für seine politischen Winkelzüge gerade noch gut genug war. Immerhin gedieh die Entzweiung der beiden Männer nicht bis zum endgültigen persönlichen Bruch und Verfeindung; in der anno 1848 konstituierten politischen Gemeinde dienten beide zwischen 1849 und 1853 dem Wollerauer Gemeinwesen wieder als Funktionäre, Dominik Höfliger als Stimenzähler und Präsident der Kreisbehörde, Johann Josef Theiler vom Ried als Gemeinderat und von 1853 bis 1854 als Gemeindepräsident.⁹⁰

Quellen

Akten Höfe

Akten von 1803 bis 1848. Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister durch das Volk von Wollerau, die sich am 5. Oktober 1841 das Leben nahm. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 27, 3.6.

Akten Schwyz überlassene Schreiben

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: überlassene Schreiben. STASZ, cod. 1125, S. 177, 200ff.

Akten Schwyz Korrespondenz 1839–1841

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: Korrespondez Brouillon Inneres 1839–1841. STASZ, cod. 1170, S. 27.

Akten Schwyz Verhöramt

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: Verhör-Amt, Correspondenz ab 28. Nov. 1833. STASZ, cod. 2580, S. 102ff., 127.

Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: Korrespondenz Brouillon Inneres 1841–1842. STASZ, cod. 1175, S. 130, 133, 148, 193.

Beamtenverzeichnis Höfe

Beamtenverzeichnis für den Bezirk Höfe von 1848 bis 1878. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: LL I.

Bezirksratsprotokolle 1803–1815

Bezirksratsprotokolle von 1803 bis 1815. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 1, S. 1–517.

Bezirksratsprotokolle 1815–1825

Bezirksratsprotokolle von 1815 bis 1825. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 2, S. 1–341.

Bezirksratsprotokolle 1826–1838

Bezirksratsprotokolle von 1826 bis 1838. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 3, S. 1–422.

Bezirksratsprotokolle 1839–1841

Bezirksratsprotokolle von 1839 bis 1841. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 4, S. 1–122.

Bezirksratsprotokolle 1838–1839, Brouillon

Bezirksratsprotokolle von 1838 bis 1839 als Brouillon. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 2, 4, ohne Paginierung.

Bezirksratsprotokolle 1839–1846, Brouillon

Bezirksratsprotokolle von 1839 bis 1846 als Brouillon. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 2, ohne Paginierung.

Bezirksratsprotokolle 1847–1848, Brouillon

Bezirksratsprotokolle von 1847 bis 1848 als Brouillon. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 2, ohne Paginierung.

Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847

Protokolle über die abgehaltenen Bezirksgemeinden im alten Bezirk Wollerau vom Jahr 1803 bis 1847. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I c 1, ohne Paginierung.

Ehebücher Wollerau 1643–1839

Ehebücher Wollerau von 1643 bis 1839. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 1, 2, 3.

Militärliste Wollerau 1845

«Namensverzeichnis aller und jeder bewussten dermaligen Bürger Bewohner des löbl. Bezirks Wollerau errichtet theils aus schon bestandenen Verzeichnissen, theils aus den erforderlichen Taufbüchern zum Gebrauch der jeweiligen Militaircommissionen behüfs Auseinandersetzung der Dienstpflchtigen Mannschaft beider Contingente von Joseph Carl Christen der Zeit Actuar der löbl. Militaircommission. Nota bene: das ...Verzeichnis derjenigen, die nur Ansassen und folglich Bürger anderen Bezirke od. ...Kantone, oder gar Ausländer sind, so wie das, der hierorts geduldeten Heimatlosen, vide Folio 120. Anno 1845.» Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: LL VI 1, S. 1–64 und 120–125.

Rechenbuch ab 1769

Rechenbuch der Pfarrkirche Wollerau ab 1769. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: III C 1, Nr. 28.

Schelbert/Wyrtsch

Computerdaten von Urs Peter Schelbert, zusammengestellt von Gertrud Wyrtsch zu: Dr. Johann Wilhelm Gassmann. Manuskript vom 17. Oktober 1991 (im Besitz des Autors).

Sterbebuch Wollerau 1811–1840

Sterbebuch Wollerau von 1811 bis 1840. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 3.

Sterbebuch Wollerau 1840–1875

Sterbebuch Wollerau von 1840 bis 1875. Verzeichnis der Scapulier-Rosenkranz-Bruderschaft Wollerau. Beerdigungen: ohne Signatur.

Taufbuch Wollerau 1722–1810

Taufbuch Wollerau von 1722 bis 1810. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 2.

Taufbuch Wollerau 1810–1840

Taufbuch Wollerau von 1810 bis 1840. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 3.

Taufbuch Wollerau 1840–1875

Taufbuch Wollerau von 1840 bis 1875. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: ohne Signatur.

Urbar Wollerau 1807

Urbar der Pfarrkirche Wollerau von 1807. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: III B 3 («Urbarium 1807»).

Literatur

Dertling

Dertling Martin, Schwyzer Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Horat

Horat Erwin, «Pfäffische Willkürherrschaft» in Schwyz, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2004, Zürich 2003, S. 371–392.

Landolt

Landolt Pater Justus, Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau, in: Geschichtsfreund 29 (1874), S. 1–139.